

## Nr. 62

Gemeinde Ebbs

Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

Archivablage zum Thema

## NS Zeit kirchliche Angelegenheiten 1938-1943 Gemeinde Ebbs

In der Registratur des Gemeindeamtes Ebbs befindet sich eine Loseblattsammlung mit verschiedenen Schriftstücken zu kirchlichen Angelegenheiten „Kirche – Konfession – Patronat“ aus der Zeit nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.

Den Nationalsozialisten gefiel wohl die starke Verankerung der Katholischen Kirche in der Bevölkerung nicht. Die bis dahin übliche Präsenz öffentlicher Würdenträger (Bürgermeister, Gemeinderäte, Gendarmerie) aber auch Musikkapellen und Schützenvereinen bei verschiedenen kirchlichen Anlässen wie Prozessionen wurde nicht geduldet, insbesondere wenn dabei Uniformen getragen wurden.

Ortsgruppe: .....  
Kreisleitung: Kufstein der NSDAP.

Datum	Name od. Bez. d. Prozess.	allj. ?	fallw. ?	altherrgebr.	Teiln. Musikkap. Schütz. Schulen ?	Benützt Prozess. Hauptverkswg.	Ist Proz. gross klein	Wie verhält sich d. Bev. zur Proz. a) stimmgs. b) Beteilig.	Stellungnahme d. Ortsgruppe	St. d.
	Landsberg-Ortsg. allj.	-	alljährlich		Musikkap.		gross	Beteilig. d. Bev. zur Proz. stimmgs.		
	Kornberg-Ortsg. allj.	-	alljährlich		Musikkap.		gross			
	Jörgle-Ortsg. allj.	-	alljährlich		Schütz.		gross			
	Thayb.-Ortsg. allj.	-	alljährlich		Schulen		gross			
1934	Ortsg. - d. W. allj.	-	alljährlich				gross			
	Ortsg. - d. W. allj.	-	alljährlich				gross			
	Ortsg. - d. W. allj.	-	alljährlich				gross			

### Fragebogen der NSDAP zu den Prozessionen in den Gemeinden

Durch die Einführung der Kirchensteuer durch die neuen Herrscher und die dadurch neuen, aber wohl nicht ausreichenden Einnahmenquellen für die Kirche, durften von den Gemeinden auch keine Zahlungen mehr für Kirchenrenovierung, Mesner, Organist etc. erfolgen.

Ziel der Nationalsozialisten war es, die religiöse Ausübung nur mehr in Kirchen selbst zuzulassen, also aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Da der Zulauf zur Hitlerjugend in den Dörfern wohl nicht der Erwartung der NSDAP entsprach, wurden möglich „Konkurrenztreffen“ wie die Pfarrjugend verboten. Personen bis 18 Jahren durften nur mehr im konfessionellen Religionsunterricht in der Schule unterrichtet werden – Jugendstunden und dergleichen waren untersagt. Dem Landrat waren auch größere Ministrantengruppen ein Dorn im Auge und sollten diese bis 1.1.1941 reduziert werden. Verboten waren auch Exerzitien, Glaubensstunden, Sing- und Betstunden, Vorbereitungsstunden für Beichte etc.

Viele Schriftstücke beziehen sich auf Verdunkelungsvorschriften in Kirchen (Fliegeralarm) und Glockenläutvorschriften.

Wenn die neuen Machthaber die öffentliche Religionsausübung auch stark eingeschränkt haben, im Falle einer Beerdigung durfte das ortsübliche Begräbnis mit Glockengeläut auch bei von der Kirche Ausgetretenen nicht fehlen. Die Kirche war als Zeremoniale willkommen aber nicht in der Lehrmeinung.

Der Landrat des Kreises  
K u f s t e i n  
I a<sup>2</sup> - 115/19 Dr.Wa/Ma

Kufstein, den 22. Juni 1943.

An alle  
Herren B ü r g e r m e i s t e r  
des Kreises  
K u f s t e i n .

Betreff: Glockenläuten bei Begräbnissen.

Nach einem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. Sept. 1942, I b 113/42/5360 c, liegt die Gewährung eines bei Bestattungen üblichen Glockengeläutes grundsätzlich dem Friedhofseigentümer ob, auf dessen Friedhof die Bestattung stattfindet.

Verfügt der Friedhofseigentümer nicht über ein Glockengeläute bzw. verweigert er dieses, so kann die Ortspolizeibehörde auf Verlangen der Hinterbliebenen oder derjenigen, die die Bestattung veranlassen, anordnen, dass die Stelle ein Glockengeläute gewährt, die dies sonst bei Bestattungen auf diesem Friedhof zu tun pflegt. - Es ist damit klargestellt, dass auch die Kirchen über Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Gewährung eines Glockengeläutes verpflichtet sind und dass sie - wenn sie das Glockengeläute nicht selbst vornehmen wollen - einem Beauftragten der Ortspolizeibehörde die Durchführung des Glockengeläutes zu gestatten haben.

*Auszug aus einem Schreiben des Landrates zum Glockenläuten bei Beerdigungen.*

Der Gemeindeführung in Ebbs war wohl bewusst, dass die Bevölkerung die neuen Regelungen als „fremdartig“ und alle Traditionen brechend empfunden und fast ausnahmslos abgelehnt hat. Aus den vorhandenen Schriftstücken ist jedenfalls nicht zu erkennen, dass man große Freude an den Neuregelungen hatte.

Beispiel: ein Denunziant hat beim Landrat in Kufstein (entspricht in etwa dem heutigen Bezirkshauptmann) die Standschützenkapelle bezichtigt, dem Pfarrer zu dessen Namenstag am 18.3.1941 illegaler Weise ein Ständchen gespielt zu haben. Die Antwort der Gemeinde, verfasst wohl vom Gemeindesekretär, der Kapellmeister und Organist war, zeugt davon, was man von der „neuen Zeit“ hielt:

Zl. 310

*An den Landrat des Kreises Kufstein.*

*Wie erhoben wurde, hat die hiesige Musikkapelle dem Pfarrer nicht wie in den früherem Zeitlaufe ein Ständchen dargebracht, sondern hat dem Pfarrer in der eigenen Behausung selbst zum Namensfeste eine Gratulation dargebracht. Nachher ging die Musikkapelle zum Postwirt Josef Hörhager und spielte dort einen Marsch, um wie immer üblich sich einige Liter Bier für die Mitglieder der Kapelle zu ergattern.*

*Es handelte sich daher nirgends um ein Ständchen.*

*Weiters wird bemerkt, dass die hiesige Musikkapelle bei jeder Festlichkeit der NSDAP, wo sie gerufen wurde, mitwirkte und dafür keine Entschädigung erhielt.*

*Der Kapellmeister wusste nicht, dass eine Gratulation beim Ortspfarrer verboten und dass die Zusage des Ortsschützenleiters damit verbunden ist.*

Selbst die geistlichen Schwestern im Altersheim waren zu erfassen und zu melden, um bei Bedarf dem Reichsarbeitsdienst zur Verfügung zu stehen. Dazu kam es jedoch nicht, weil Ersatzkräfte nicht zur Verfügung standen.

Es ging dem Regime letztlich wohl nicht so sehr um die Trennung von Kirche und Staat, sondern mehr um die Herrschaft über die Kirche und jede freie Religionsausübung.

Nach Kriegsende 1945 wurden die Prozessionen wie von jeher gewohnt abgehalten. Die Kirche gab in dieser schweren Zeit vielen Menschen Halt und Trost.

Ebbs, am 8.5.2022

Bei der Übersetzung des handschriftlichen Vermerkes zu Prozessionen war mir dankenswerterweise Chronist Otto Hauser aus Niederndorf behilflich.

Beilage:

gesamter Akt in Reinschrift

Landeshauptmannschaft für Tirol  
Präsidium

Zl. 1791/70 prs. - 1938.

Innsbruck, am 13.Juni 1938.

Betreff: Fronleichnamsprozession.

An  
alle Gemeindeämter

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei vertritt den Standpunkt, dass die kirchlichen Feierlichkeiten am Fronleichnamstag rein konfessionelle Veranstaltungen darstellen, die durch die offizielle Teilnahme ihrer Funktionäre oder von solchen des Staates eine einseitige Begünstigung gegenüber den anderen Konfessionen erfahren würden. Es ist daher eine Beteiligung an diesen Feierlichkeiten von den Stellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei oder von denen des Staates nicht vorgesehen.

Es bleibt jedem Parteigenossen unbenommen als Privatmann an der Prozession teilzunehmen, jedoch darf diese Teilnahme weder in Uniform noch mit Abzeichen oder in sonst einer Form erfolgen welche die dienstliche Stellung des Teilnehmers in der Partei oder im Staate irgendwie in Erscheinung treten lässt.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden die Gemeindeämter angewiesen in Handhabung der Strassenpolizei (§ 42(3) Buchstabe d Gemeindeordnung) unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen kirchlichen Stellen den Prozessionsweg so festzulegen, dass die Hauptverkehrswege frei bleiben und auch sonst in keiner Weise der Verkehr behindert wird. Ausdrücklich bemerkt wird, dass die Bundesstrassen unter allen Umständen als Prozessionsweg nicht in Frage kommen. Vorstehende Verfügung gründet sich auf das unbedingte Gebot der Verkehrssicherheit, da mit Rücksicht auf den immer mehr anwachsenden Fremdenverkehr insbesondere die zahlreichen Kraft-durch Freude-Omnibusse und sonstigen Kraftfahrzeuge – bei Benützung der Hauptverkehrswege durch die Prozession die grösste Gefahr schwerer Verkehrsunfälle besteht.

Heil Hitler!

Der Gauleiter und Landeshauptmann

Franz Hofer.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Zl. 164/2 Prs.

Kufstein, am 25.7.1938

Betrifft: Das Zeigen von Flaggen auf kirchlichen Gebäuden

An  
alle Bürgermeister und  
alle Gendarmeriepostenkommanden  
des Kreises Kufstein.

Es hat sich gezeigt, dass noch immer Unklarheiten über die gesetzlichen Vorschriften und Erlässe bezüglich des Hissen von Flaggen bestehen. Insbesondere wurde die Beobachtung gemacht, dass bei einer kirchlichen Feier auf Privathäusern die gelb-weiße Fahne ausgehängt wurde.

Es wird daher neuerlich in Erinnerung gebracht, dass das Zeigen beispielsweise der gelb-weißen Fahne nur auf kircheneigenen Gebäuden und nur dann gestattet ist, wenn an gleichartiger Stelle und in gleicher Grösse mit der gelb-weißen Flagge die Reichs- und Nationalflagge, d.i. die Hackenkreuzflagge, gehisst wird. Privatpersonen ist das Zeigen der gelb-weißen, wie überhaupt einer anderen Flagge als Staatsflagge nicht erlaubt.

Über die strenge Handhabung dieser Weisung sind mir die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten verantwortlich. Ein allfälliges Vorkommnis in dieser Richtung ist unverzüglich zu berichten.

Heil Hitler!

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Pflauser



## Gemeinde Ebbs

### Grundbesitz der Kirche (Pfarrkirche Ebbs)

Bezeichnung	ha	a	m2
Aecker	4	51	26
Wiesen	1	54	14
Gärten		28	04
Feld	8	81	69
Bauarea		19	72
Sonstige		15	28
Summe	15	50	67

Nutzniesser sind der Pfarrer, Organist und Mesner. Pfarrer und Organist haben die Gründe verpachtet.

### Grundbesitz der Gemeinde Ebbs

Bezeichnung	ha	a	m2
Aecker		06	25
Wiesen		44	85
Gärten		7	94
Hutweiden	68	97	76
Wald	252	09	77
Bauarea		6	61
Unprod.	18	35	53
Sonstige		21	62
Summe	340	30	23

Hutweiden und Wald mit Servituten belegt.

### Grundbesitz der 7 Gemeinden d. unteren Schranne

Bezeichnung	ha	a	m2
Aecker	2	11	80
Gärten		13	17
Bauarea		5	82
Unprod.		11	62
Wald	2	42	41

Gemeindeamt Ebbs, am 5. August 1938

Der  
Bürgermeister:

Betreff: Auslagen für kirchliche Zwecke.

An die Bezirkshauptmannschaft  
Kufstein.

In den Auslagen der Gemeinde Ebbs für kirchliche Zwecke pro 1937 von 5054 S 88 g sind enthalten:

Da das Kirchenvermögen durch die Geldentwertung d. s. die Kapitalien) verschwunden ist, so wurde zu den Auslagen für kirchl. Zwecke mehr die Pfarrgemeinde, welche aus den pol. Gemeinden Ebbs und Buchberg besteht herangezogen. Aus den Einnahmen der Kirche konnten ihre Auslagen nicht mehr gedeckt werden und so kam es, dass die alle Jahre wiederkehrenden Erhaltungsauslagen die Gemeinden übernehmen mussten. Insbesondere erlitt der Pfarrorganist durch den Eingang bzw. Verlust der Kirchen-Kapitalien in seiner Besoldung eine solche Einbusse, dass dieser den Dienst kündigte und die Pfarre keinen Ersatz ohne eine Erhöhung der Besoldung erlangen konnte. Derselbe hat auch die Verpflichtung Sänger und Musiker heranzubilden und wäre daher diese Auslage richtiger in die Rubrik VV der Gemeinderechnung für Unterricht, Bildung und Münst einzureihen. Diese Ausgabe würde sich jährlich auf 1500 RM beziffern.

Die Erhaltung der Patronatsgebäude (Pfarrkirche, Pfarrhaus und Mesnerhaus) und sind zu grösseren Reparaturen immer die Kostenvoranschläge durch die Pfarrkonkurrenz ( Patron, Gemeinde Ebbs und Buchberg) immer kommissionell überprüft worden und hat der Staat sein Patronatsdrittel immer bezahlt.

Mitunter waren dies grosse Auslagen und insbesondere für d. Pfarrkirche, die eine der grössten Landkirche in Tirol ist. Seinerzeit gehörte zur Pfarre Ebbs auch die Pfarrgemeinden Niederndorf und Walchsee.

Ebenfalls liegt die Erhaltung der altgotischen St. Nikolaus Kirche in der Gemeinde Buchberg in Händen der Gemeinden, da aus Erhaltung für alte Denkmäler der Baukunst nur Beiträge zu bekommen sind.

Für alle grösseren Auslagen wurde die Zustimmung der beiden Gemeinderäte eingeholt.

Heil Hitler:

Der Bürgermeister

164/3 prs. Kufstein, am 23.Dez.19384

Betrifft:

Beflaggung von Dienstgebäuden und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

An alle

Bürgermeister des Landkreises

Kufstein.

Ich gebe einen Runderlass des Reichsministeriums des Innern über die Beflaggung der Dienstgebäude und das Verhalten bei kirchlichen Veranstaltungen bekannt wie folgt:

I. Nach dem Erlass über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8.6.1935 (RMBl.S 545; RMBl iV.S.775) sind Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Ebenso hat die Entsendung von Behördenvertretern zu unterbleiben. Die dienstliche Teilnahme von Strafanstaltsgeistlichen und Heerespfarrern und die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Feiern wird dadurch nicht berührt.

III. Vorstehende Anordnungen gelten für jede Art von kirchlichen Veranstaltungen, gleichgültig, ob sie in regelmässiger Wiederkehr (z.B. Fronleichnam) oder aus besonderem Anlass (z.B. Besuch eines Bischofs, Primiz, Konfirmation, Firmung, Wallfahrt u.s.w.) stattfinden.

IV. Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziff. I. keine Anwendung.

In diesem Zusammenhange verweise ich auf mein Rundschreiben vom 25.7.38 Z1. 164/2 prs. und mache auf die strenge und genaue Handhabung dieses Erlasses aufmerksam.

Heil Hitler!

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pflauder



Landrat Kufstein.

Zl. 251/3 prs.

Betrifft: kirchliche Veranstaltungen. (Prozessionen)

An

alle Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass alle wie immer gearteten Veranstaltungen, daher auch kirchliche Feiern, soweit dieselben sich ausserhalb von kircheneigenen Gebäuden abspielen, anmeldepflichtig sind. Damit ist auch klar ausgedrückt, dass beispielsweise Primizen, die sich ausserhalb der Kirche z.B. in Gasthäusern abspielen, anmeldepflichtig sind. Ich bitte daher zu veranlassen, dass allfällige solche Veranstaltungen angemeldet werden und sind hiebei wie bei anderen Veranstaltungen die Dauer, der Verlauf usw. genau zu bezeichnen. Die Genehmigung einer Beflaggung des Ortes oder auch nur einzelner Gebäude behalte ich mir ausdrücklich bevor.

Der Landrat:

Dr. Pflauser

An

die Kreisleitung der NSDAP. in Kufstein

alle Gendarmeriestationen des Landkreises Kufstein,

die städtische Polizei z. H. des Herrn Bürgermeister.

Der Landrat

Landkreis Kufstein-Tirol

Kufstein, am 21. April 1939.

Zahl: II 945/1

Betreff: Feuerwehr, Verbot der Teilnahme in Uniform an kirchl. Prozessionen.

An alle

Bürgermeister des Landkreises Kufstein,

Feuerwehrführer Pg. Fritz Egger, Kufstein.

Im Sinne eines Erlasses des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei gebe ich davon Kenntnis, dass eine Teilnahme der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr an kirchlichen Prozessionen in Dienstkleidung nicht statthaft ist. Ich bitte um entsprechende mündliche Unterrichtung der Feuerwehrführer.

Heil Hitler!

Der Landrat

Dr. Pflauser

Beglaubigt: [unleserliche Unterschrift](#)

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 20.4.1939, Zl. 231

Landrat Kufstein

Zl. 251/1 prs.

Kufstein, am 21. April 1939

Betrifft: Teilnahme von Staats- und Behördenangestellten an Prozessionen.

An alle

Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Auf gegebener Veranlassung bringe ich nachstehende Verordnung Auszugsweise zur Kenntnis:

„Die Partei vertritt den Standpunkt, dass die kirchlichen Feierlichkeiten am Frohnleichnamstag rein konfessionelle Veranstaltungen darstellen, die durch die offizielle Teilnahme ihrer Funktionäre oder von solchen des Staates eine einseitige Begünstigung gegenüber den anderen Konfessionen erfahren würden. Es ist daher eine Beteiligung an dieser Feierlichkeit von den Stellen der Partei oder von denen des Staates nicht vorgesehen.

Es bleibt jedem Volksgenossen unbenommen, als Privatmann an der Prozession teilzunehmen, doch darf diese Teilnahme weder in Uniform noch mit Abzeichne oder in sonst einer Form erfolgen, welche die Dienstliche Stellung des Teilnehmers in der Partei oder im Staate irgendwie in Erscheinung treten lässt.“

Damit ist eindeutig festgestellt, dass die Teilnahme von Parteigenossen, sowie von allen jenen Volksgenossen, die im Staatsdienst, Landesdienst oder im Dienst der Gemeinden stehen an Prozessionen unter keinen Umständen irgendwie führend, sondern nur als einfache Teilnehmer ohne Hervorkehrung der Zugehörigkeit der NSDAP. oder des Dienstverhältnisses zum Staat, Land oder Gemeinde, erfolgen darf.

Es ist daher ausgeschlossen, dass wie es z.B. in manchen Orten üblich ist, die Beigeordneten der Gemeinde oder der Bürgermeister entweder an der Spitze der Prozession marschieren oder aber den Himmel tragen. bzw. sich irgendwie aktiv über den Rahmen des gewöhnlichen Prozessionsteilnehmers hinaus an kultischen Handlungen beteiligen.

Ich ersuche diese Anordnung genauest zu beachten und die beigeordneten Gemeinderäte entsprechend auszugsweise aber erschöpfend zu belehren.

Heil Hitler

Der Landrat:

Dr. Pflauder.

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 20.4.1939, Zl. 230

Der Landrat

Landkreis Kufstein-Tirol

Kufstein, am 12. Mai.1939.

Zahl: 275/1 prs.

Betreff: Teilnahme der Freiw. Feuerwehr an kirchl. Feierlichkeiten und Bekenntnis der Angehörigen d. uniformierten Ordn. Polizei. an kirchl. Feierlichkeiten.

An den  
Bürgermeister in Ebbs

Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und Höhere SS- und Polizeiführer hat mit Erlass vom 6.4. 1939 O.Kdo. F 3 Nr.10/39 die nachstehende, für Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei gültige Verfügung mit dem Beifügen getroffen, dass sie auch Angehörige der freiw. Feuerwehr Rechtskraft hat:

1. Kein Angehöriger der uniformierten Ordnungspolizei darf wegen seiner Glaubensrichtung, gleich, ob er einer Religionsgemeinschaft (Konfession) oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört oder nicht, irgendwie geringer geachtet oder benachteiligt werden.

Wer andere um ihrer Glaubensrichtung willen geringer achtet oder benachteiligt oder gar das Glaubensgut, das religiöse Erleben oder Bekenntnis angreift, lächerlich oder verächtlich macht, verstösst gegen die Kameradschaft und untergräbt die Disziplin.

2.) Kein angehöriger der uniformierten Ordnungspolizei darf ferner deswegen geringer geachtet oder gar benachteiligt werden, weil er aus innerer Überzeugung u. freiem Entschlusss eine Glaubensrichtung wechselt, auch wenn der Wechsel mit einem Austritt aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, insbesondere aber mit Austritte aus der Kirche verbunden ist.

3.) Ich verbiete die dienstliche Teilnahme an Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Ich verbiete ferner, dass Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei in Uniform auch ausserdienstlich an solchen Feiern in der Öffentlichkeit (z.B. an Aufzügen, Prozessionen u.s.w.) teilnehmen oder als Zuschauer auftreten.

Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei dürfen dienstlich u. ausserdienstlich einzeln oder geschlossen in Uniform an Feiern mit religiöser Weihe teilnehmen, deren Veranstalter Behörden, die Wehrmacht, die Partei, ihre Gliederungen oder ihr sonst angeschlossenen Verbände sind (z.B. Feldgottesdienste, Zapfenstriche, Vereidigungen, Feiern anlässlich besonderer Gedenktage, Denkmals- und Fahnenweihe u.ä.).

Unbeschadet seiner Glaubensrichtung wird hier jeder Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei ebenso zuhören können, wie bisher der evangelische Angehörige den katholischen Geistlichen und der katholische Angehörige den evangelischen Geistlichen anhörte.

4. Jeder Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei hat nach aussen hin bei der Ausübung seiner religiösen Pflichten jene Zurückhaltung zu bewahren, zu der ihn auch sonst sein Amt dienstlich und ausserdienstlich verpflichtet.

Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei haben zu kirchlichen Handlungen im allgemeinen in bürgerlicher Kleidung, grundsätzlich aber dann in dieser Kleidung zu erscheinen, wenn diese Handlungen in der Öffentlichkeit (z.B. Prozessionen) vorgenommen werden. (vgl. Ziffer 3,Satz 2.)

5. Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei ist es verboten, sich führend an irgendeiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu beteiligen.

6. Werden bei Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ausserhalb der regelmässigen religiösen Betätigung dienenden Orte- also in der Öffentlichkeit - Gegenständen religiöser Verehrung nach Brauch und Sitte von der überwiegenden Mehrheit der anwesenden Bevölkerung von allen etwa dienstlich eingesetzten oder zufällig in Uniform vorüberkommenden Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei unbeschadet ihrer Glaubensrichtung nur der Deutsche Gruss in Betracht.

Der Erlass ist zum Gegenstand des Unterrichts zu machen und sämtlichen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Ergänzend wird zu Punkt 4 noch hinzugefügt, dass die Teilnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei an kirchlichen Trauungen, Begräbnissen und ähnlichen Veranstaltungen privaten Charakters auch in Uniform nicht verboten ist."

Die zur Kenntnis und genauesten Darnachrichtung.

Heil Hitler!

Der Landrat:

Dr. Pflauser.

Kreisleitung Kufstein der NSDAP  
Der Kreispropagandaleiter

Kufstein, den 22. Mai 1939

Rundschreiben Nr. 32/39 Prop.

An sämtliche  
Ortsgruppenleiter und Ortsgruppenpropagandaleiter des Kreises Kufstein d. NSDAP.

Betrifft: Prozessionswesen.

Wie Ihnen bereits in der letzten Kreisbesprechung mitgeteilt, wird nunmehr das gesamte Prozessionswesen erfasst.

Die Ortsgruppenpropagandaleiter stellen in unauffälligerweise durch Umfrage bei den älteren Volksgenossen, jene Prozessionen fest, die bisher im Ablauf eines Jahres in den einzelnen Ortsgruppen (gemeindeeigene Zellen getrennt) stattgefunden haben.

Jeder Ortsgruppenpropagandaleiter hat nach diesen Erhebungen ein Verzeichnis sämtlicher im Orte im Laufe eines Jahres zur Abhaltung gelangten Prozessionen anzulegen. Die jeweilige Prozession muss als jährlich ständig wiederkehrende oder als fallweise angesetzte bezeichnet werden. z.B. die Fronleichnamsprozession ist eine ständige althergebrachte Prozession. Eine Bittprozession wegen des Wetters wird nur im Falle der entsprechenden Witterung angesetzt worden sein, hat jedoch trotzdem eine gewisse Berechtigung zur Bezeichnung "althergebracht".

In dieser Art müssen die einzelnen Prozessionen genau charakterisiert werden. Zu diesem Verzeichnis ist der Prozessionsweg im Hinblick auf die Benützung von Hauptverkehrsstrassen festzuhalten. Dazu kommt die Feststellung, ob bei der jeweiligen Prozession die Teilnahme der

- a) Kapellen
- b) Schützenkompagnien
- c) Schulen

bisher gebräuchlich war.

Bei jeder einzelnen Prozession gibt der Ortsgruppenpropagandaleiter, nach vorheriger Entscheidung durch den Ortsgruppenleiter, die Stellungnahme der Ortsgruppe bekannt, ob die betreffende Prozession mit Rücksicht auf die Wirkung auf die Gemeinde weiterbelassen werden soll oder ob sie eingestellt werden kann.

Zur erleichternden Behandlung dieser statistischen Erhebung ist beiliegendes Formblatt zu verwenden. Es sind insgesamt 4 Stück anzufertigen, wovon eines bei der Ortsgruppe verbleibt und drei Stück an die Kreisleitung gehen.

Als Termin nenne ich Ihnen den 27. Mai 1939

Heil Hitler!  
gez. Lerch  
Kreispropagandaleiter

F.d.R.

Ortsgruppe: .....Ebbs.....

Kreisleitung: Kufstein der NSDAP.

Datum	Name od. Bez.d.Prozess	Allj ?	fallwe.?	Althergebr.	Teil. Musikk. Schütz. Schulen ?	Benütz Prozess. Haupt- verksweg	Ist Proz. Gross klein	Wie verhält sich d. Bev. Zur Proz. A) stingsm. B) Beteilig.
	Fronleichnamstag	allj	-	althergebr	Musikkap., Veteranen, Schuljugend, Feuerwehr		groß	Beteiligung d. Bevölk. Vollz.
	Fronleichnam Sonntag	allj.		althergebr	„~“		groß	~„-“
	Herzjesu -Fest- Sonntag	allj.		althergebr	„~“		groß	~„-“
Juli	Skapulierfest Mittwoch	allj.		althergebr	„~“		groß	~„-“
25.4.	Bittgang St. Nikol.	allj.		althergebr		nein		
	Bittproz. Montag Walchsee	allj.		althergebr				
	Dienstag Niederndorf	allj.		althergebr				
	Donnerstag Feldbittg,	allj.		althergebr		nein		
	Freitag Erl	allj.		althergebr				
	Samstag Kufstein	allj.		althergebr				
	Pfingstmontag Feldsegnung n. Oberndorf	allj.		althergebr				
15. Juli	Bittgang Maria Stein	allj.		althergebr				
26. Juni	Bittgang Kössen	allj.		althergebr				
25. Juli	Bittgang Sachrang	allj.		althergebr				

Rot= händisch ausgefüllt

In den zusätzlichen Spalten Stellungnahme d. Ortsgruppe und Stellungnahme der Kreisleitung gibt es keinen Eintrag



Der Landrat.

Kufstein, am 25.Mai 1939.

Landkreis Kufstein-Tirol.

Zl.II-760/2

An

alle Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlass v.4.2.1939,Z1.IV-3-305.157/a bestimmt, daß die Ortsgemeindevertretungen und die Kirchenkonkurrenzausschüsse noch bis 31.März 1939 ihre Funktionen in Vertretung der Pfarrgemeinden (Pfarrverbände) auszuüben haben.

Mit Erlass v.21.3.1939,21.IV-3-311.932/a wurde der frühere Termin bis zum 30.April 1939 erstreckt, so dass die von den Ortsgemeindevertretungen und Kirchenkonkurrenzausschüssen bis zu diesem Tage gefassten Beschlüsse, sofern sie rechtsgültig sind, auch staatlicherseits anerkannt werden.

Dies zur Kenntnis und Darnachachtung.

Heil Hitler!

Der Landrat :

Dr. Pflauser.

Beglaubigt :

Der Landeshauptmann von Tirol

Innsbruck, am 30.Mai 1939.

Z1.III-2684/1

Tragung der kirchlichen Baulast nach dem Gesetz 543/1939 (Kirchenbeitragsgesetz.)

Abschrift !

An den

Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Innsbruck und allen Landräten in Tirol, sowie an die Apostolische Administratur in Innsbruck und an das f.e. Ordinariat in Salzburg.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlass v.12.Mai 1939,Z1.IV-Kc-320/1939 Nachstehendes eröffnet:

Am 1. Mai 1939 ist das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (Ges.Bl. für das Land Österreich Nr. 543/1939) in Kraft getreten.

Durch § 5 dieses Gesetzes sind die nach den verschiedenen Landesgesetzen und Normen bestehenden finanziellen Verpflichtungen der öffentlichen Patrone, insbesondere die Verpflichtungen zur Tragung der kirchlichen Baulast weggefallen. Ebenso hat allgemein die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der kirchlichen Baulast (Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Beischaffung der Kirchenparamente Einrichtung und Erfordernisse) und damit auch das Recht zur Vorschreibung und Einhebung von Pfarrumlagen aufgehört.

Die Verpflichtungen der Privatpatrone zur Tragung der kirchlichen Baulast wurden durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen nicht berührt.

A. Öffentliches Patronat.

1.) Demnach hat in Zukunft für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, die unter einem öffentlichen Patronate stehen, abgesehen von besonderen Rechtsmitteln in erster Linie das Vermögen der betreffenden Kirche oder Pfarrkirche herzustellen, in dessen Ermangelung oder Ergänzung die Kosten die Kirchenbeiträge aufzubringen sind.

Im Sinne des Kirchenbeitragsgesetzes sind künftighin kirchliche Gebäude hinsichtlich der Baumaßnahmen der Profanbauten gleichzustellen und unterliegen daher nur mehr den allgemeinen Bauvorschriften.

Das in den verschiedenen Landesgesetzen und Normen bestimmte amtswegige Verfahren hat daher nicht mehr Platz zu greifen. Es steht vielmehr den einzelnen kirchlichen Rechtsobjekten (Kirchen oder Pfründen) zu, die Verpflichtungen Dritter selbst geltend zu machen und die erforderlichen behördlichen Verfahren einzuleiten.

2.) Da die Kirchenbeiträge derzeit noch nicht erhoben werden können, bleibt es den zuständigen Gemeinden und ehemaligen Ländern (Stadt Wien), überlassen, für eine Übergangszeit ohne Anerkennung der Rechtsverpflichtung freiwillige Zuschüsse in angemessenen Beträgen zu leisten.

Erst wenn auch diese Körperschaften keine oder keine ausreichenden freiwilligen Zuschüsse gewähren können, kommt bei Gotteshäusern - nicht aber bei sonstigen kirchlichen Gebäuden - vorläufig ein freiwilliger staatlicher Zuschuß in Frage und zwar nur dann, wenn es sich um

Gotteshäuser denkmalpflegerischer Bedeutung handelt, oder wenn baupolizeiliche Gründe vorliegen, die eine Behebung des schlechten Bauzustandes unbedingt notwendig machen.

Die bezüglich Anträge können die betreffenden Kirchvorstellungen bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde stellen. Diese wird zunächst einwandfrei festzustellen haben, ob das Kirchen- und Pfründenvermögen zur Deckung der Auslagen nicht hinreicht; sodann wird die Angelegenheit unter Anschluss eines von der staatlichen Baubehörde überprüften Kostenvoranschlags und erstatteten Gutachtens über die baupolizeiliche Notwendigkeit der Herstellungen der Landeshauptmannschaft vorzulegen sein, die ihrerseits nötigenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Zentralstelle für Denkmalschutz und Überprüfung des Baufalles durch das Landesbauamt den Antrag beim Kultusamt des Ministeriums für Innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV zu stellen hat. Die Flüssigstellung des über diesen Antrag dann allenfalls zugesicherten staatlichen Zuschusses wird auf Grund des anstandslosen Ergebnisses der Bauabnahme und der vorgelegten Abrechnung erfolgen.

3.) Wenn das Bedürfnis einer baulichen Herstellung an einem unter einem öffentlichen Patronate stehenden kirchlichen Gebäude vor dem 1. Mai 1939 staatsbehördlich festgestellt oder anerkannt wurde, sind für die Verpflichtung der öffentlichen Patrone zur Tragung der Baulast und hinsichtlich der dabei zu beobachtenden Verfahren noch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Tragung der kirchlichen Baulast usw. durch die Gemeinden (Pfarrlinge) und deren Recht, Pfarrumlagen vorzuschreiben und einzuheben, bleibt insoweit aufrecht, als ein Aufwand oder die Einhebung einer Pfarrumlage zu dessen Bedeckung vor dem 1. Mai 1939 durch die Ortsgemeindevertretungen (Kirchenkonkurrenzausschüsse, Komitee) beschlossen oder das Bedürfnis einer baulichen Herstellung vor dem 1. Mai 1939 staatsbehördlich festgestellt oder anerkannt worden ist.

#### B. Privates Patronat.

Bei kirchlichen Gebäuden, die unter einem privaten Patronat oder unter keinem Patronat stehen, gelten die unter Ziffer 1 und 3) des Punktes A genannten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen der privaten Patrone durch das Gesetz unberührt bleiben.

Heil Hitler!

Im Auftrag: Dr. Ottenthal, Hofrat.

Der Landrat  
Landkreis Kufstein-Tirol

Kufstein, am 2. VI. 1939.

Z1.II-1698/1

Allen Bürgermeistern des Landkreises Kufstein zur Kenntnis.

Heil Hitler

Der Landrat : Im Auftrag: Dr. Bachmann

Für die Richtigk.  
der Ausfertigung

Der Landrat

Kufstein, am 12.6.1939.

Landkreis Kufstein-Tirol

Zl. II- 1768/1-1939

Betreff: Bezeichnung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

An

alle Standesbeamten des Landkreises Kufstein

alle Herren Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Laut Bericht des Min. für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt.I. v.12.4.1939,Zl. 125.869 I 1/39, obigen Gegenstandes, ist Sorge zu tragen, daß sowohl in den Geburts-, Ehe- und Sterberegistern, als auch in sonstigen öffentlichen Listen, Formularen und Urkunden für Personen, die einer Religionsgenossenschaft nicht angehören, nur noch die Bezeichnung " gottgläubig " oder „glaubenslos“ verwendet wird. Für die Unterscheidung oder Eintragung ist die Erklärung des betreffenden Volksgenossen zugrunde zu legen.

Heil Hitler!

Der Landrat :

Im Auftrag: Dr.Olbrich.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 15.6.1939, Zl. 340

Landrat Kufstein Kreis Kufstein.

Kufstein, am 10. August 1939

Zl. 1698/2

Betreff: Tragung der kirchlichen Baulast nach dem Gesetz Nr. 543/1939, Kirchenbeitragsgesetz.

An alle

Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit dem Erlasse vom 6.VI.1939, Z1.IV-Ko-325.840/1939 im Nachhange zu seinem Runderlass vom 12.V.1939 Z1.IV-Ko-320.905 1939 (meine Zahl 1698/1 vom 2. VI.39) betreffend die Tragung der kirchlichen Baulast nach dem Gesetze Nr. 543/1939 (Kirchenbeitragsgesetz) Nachstehendes zur Darnachachtung mitgeteilt:

Alle am 1. Mai 1939 bereits anhängigen Kultusbau- und Pfarrumlageangelegenheiten sind im Sinne der Punkte A, Ziffer 3 und B des Erlasses vom 12.IV.1939 Z1. IV-Ko-320.905 (von mir mitgeteilt mit 1698/1 am 2.VI.39) zu behandeln.

Heil Hitler!  
Der Landrat  
Dr. Pflauser.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Eingangsvermerk:

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 18.8.1939, Zl. 486

Der Landeshauptmann von Tirol

Z1.III-3557/2

Innsbruck, am 25. August 1939

Betreff: Kirchenbeitragsgesetz Wegfall der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zur Ueberlassung von Liegenschaften an die römisch katholische Kirche.

An den  
Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Innsbruck  
und an alle Bürgermeister in Tirol.

Zufolge § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes (GBl.f.Oest.Nr.543/1939) sind vom 1. Mai 1939 angefangen die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden ) und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses beizutragen, aufgehoben.

Somit ist seit 1. Mai 1939 auch jede Verpflichtung der genannten Körperschaften, ihnen gehörige Liegenschaften (Grundstücke oder Gebäude ) der römisch katholischen Kirche bzw. ihren Einrichtungen zur Nutzung oder Benützung als Wohnung für kirchliche Amtsträger oder zur Unterbringung des kirchlichen Verwaltungsapparates oder von Ordensniederlassungen usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, erloschen, da die Kirche hiefür aus den einzuhebenden Kirchenbeiträgen aufzukommen hat

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat sich aber in jedem einzelnen Fall die Entscheidung vorbehalten über die tatsächliche Freimachung solcher Gebäude oder Grundstücke und über die Frage, ob solche Gebäude oder Grundstücke ganz oder zum Teil der bisherigen Widmung auf Grund von privatrechtlichen Bestandverträgen belassen werden sollen.

Es hat sohin vorläufig jede einschlägige Verfügung Ihrerseits zu unterbleiben.

Um nun einen genauen Ueberblick über den derzeitigen Stand der von den genannten Körperschaften an die römisch katholische Kirche und ihren Einrichtungen unentgeltlich überlassenen Liegenschaften zu erhalten, bitte ich Sie über Anordnung des genannten Ministeriums bis spätestens 10. September 1939 beiliegenden Fragebogen in doppelter Ausfertigung, gewissenhaft beantwortet und von Ihnen gefertigt mir unter der Anschrift: an den Landeshauptmann von Tirol (Buchhaltung) zurückzusenden.

In der Hauptsache handelt es sich bei obiger Zusammenstellung um unentgeltliche Ueberlassung von Liegenschaften an Pfarrkirchen (deren oft mehrere in einer Gemeinde sind) Filialkirchen, Pfarrpfünden, an Ordensniederlassungen, an Pfarrer, Hilfspriester, Expositi, Kapläne etc., ferner an Mesner, Organisten, Kirchpropste usw.

Für den Fall als Sie mit einem Fragebogen nicht Auslangen finden sollten, schliesse ich einen zweiten ( beim Stadtkreis Innsbruck zwölf weitere) Fragebogen bei und können im Bedarfsfalle noch weitere Fragebögen bei meiner Behörde angefordert werden.

Im Auftrage :  
Dr. Ottenthal,  
Hofrat.

Gemeinde: Ebbs

## FRAGEBOGEN

über die vom Staate von den in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, von den Gemeinden, den Kultusverbänden oder öffentlichen Patronen der röm. kath. Kirche oder ihren Einrichtungen unentgeltlich überlassenen Liegenschaften.

1.) Welche Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude, Grundbuchseinlagezahl, genaue Angabe ob Wiese, Acker usw. Widum, Mesnerhaus usw. Parzellennummer, Flächenmaß, Katastralreinertrag, nach dem neuesten Stande) sind der Kirche überlassen?

Laut Grundbuch ? 476 Kat. Gem. Ebbs, .Zl. 58 I, 59 I, 19 II, Eigentum der ? kath. Pfarrkirche in Ebbs

Bezeichnung	ha	a	m2
Aecker	4	51	26
Wiesen	1	54	14 Widum Bp 2
Gärten		28	04 Mesnerhaus? Bp 46
Feld	8	81	69
Bauarea		19	72
Sonstige		15	28
Summe	15	50	67

2.) Wer ist Eigentümer jeder einzelnen Liegenschaft (laut neuester grundbücherlicher Eintragung)?

Röm. Kath. Pfarrkirche in Ebbs

3.) Wer ist Benützer derselben und wer sind seine verfügungsberechtigten Organe ?

Der jeweilige Pfarrer

4.) Welcher Art ist die Benützung bzw. Nutzung jeder einzelnen Liegenschaft? Wieviel Insassen hat jedes einzelne Gebäude ?

Kirche: Pfarrer, Kooperator mit Wirtschaftspersonal

Mesnerhaus: Mesner und Organist mit Wirtschaftspersonal

5.) Aus welchem Rechtstitel erfolgt derzeit die Benützung jeder einzelnen Liegenschaft ? (Stiftung, Gemeinderatsbeschluß, Vertrag usw.? genaue Daten : Vertrag

6.) Besteht die Notwendigkeit, die Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) künftig ganz oder teilweise anders zu verwenden? nein

7.) Ist es möglich, die derzeitigen Benützer künftig anderweitig unterzubringen? nein

8.) Oder ist die Errichtung von Bestandsverträgen in Aussicht zu nehmen? Für den ganzen bisherigen Bestand oder für welche Teile desselben? nein

Ebbs, am 13.9.1939.

Der Bürgermeister:

Rot= händisch ausgefüllt



Der Landeshauptmann von Tirol.

Innsbruck, den 11. Oktober 1939.

Stabsoffizier der Schutzpolizei.

S/-RV/L-55 05

Betrifft: Läuten von Kirchenglocken und Verdunkelung.

Bezug: Ohne.

1. um etwaige Zweifel zu beheben, wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach Beendigung des "Festläutens" nunmehr die Kirchenglocken nur noch zu Fliegeralarmzwecken verwendet werden dürfen.

Jegliche andere Verwendung ist nicht statthaft. Es ist auch aus Gründen der Einheitlichkeit und zur unbedingten Vermeidung von nachteiligen Irrtümern besonders darauf zu achten, daß auch in denjenigen Luftschutzorten, in denen bereits Behelfsalarmgerät verwendet wird, neben diesem auch die Kirchenglocken in den Alarmplan einzubeziehen sind und daher auch für keinen anderen Zweck als zur Auslösung des Fliegeralarms benutzt werden dürfen.

Fliegeralarm und Entwarnung müssen sich unterscheiden; daher wird empfohlen, für den Fliegeralarm ein regelmäßiges, ununterbrochenes Läuten mit allen zur Verfügung stehenden Glocken für die Gesamtdauer von 2 Minuten, für die Entwarnung ein Läuten der jeweils größten Glocke für die Gesamtdauer von 3 Minuten mit Unterbrechungen nach je einer Minute anzuordnen.

Für das Behelfsalarmgerät (Sirenen) ist für den Fliegeralarm ein rasch wechselnder Heulton für die Dauer von 2 Minuten, für die Entwarnung ein gleichbleibender Ton von gleicher Dauer zu bestimmen.

Desgleichen wird darauf hingewiesen, daß Sirenen, die für den Fliegeralarm verwendet werden, für keine anderen Zwecke benutzt werden dürfen.

Die örtlichen Luftschutzleiter sind sofort an Hand der für sie bestimmten Verfügungsabschriften eingehend zu unterweisen und anzuhalten, diese Regelung unverzüglich in den Luftschutzplänen an entsprechender Stelle zu vermerken und der Bevölkerung umgehend und in verständlicher Form auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Die maßgeblichen Kirchenvorstände sind ebenfalls sofort entsprechend zu verständigen.

2. Nach dem Erlaß des Luftgaukommandos VII vom 6.10. 1939 -Az. 41 L 48.10/Nr. 23891/39 geh.- Ia op 3 (LS)-betr. Verdunkelung; hier: Verdunkelungserleichterungen, mitgeteilt durch meine Verfügung vom 9.10.1939 S/-RV/L- 55 33- Nr. 753/39 (8.) ist für dessen Bereich, somit für den Bereich des Reichsgaues Tirol - Vorarlberg, erneut volle Verdunkelung angeordnet worden. Notwendige Erleichterungen, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, bedürfen der Genehmigung des Luftgaukommandos.

Hinsichtlich der bereits durch das Luftgaukommando genehmigten Erleichterungen ist so zu verfahren, daß diejenigen Erleichterungen, die vor meiner Verfügung vom 1.10.1939.- S/-RV/L- 55 33 - betr. Verdunkelungserleichterungen - inzwischen aufgehoben durch meine Verfügung vom 9.10.1939 S/-RV/L- 5533 - Nr. 763/39 (g.) - betr.

Verdunkelungserleichterungen - genehmigt wurden, fortbestehen können. Für diejenigen Erleichterungen, die erst auf diese Verfügung vom 1.10. 1939 hin getroffen wurden, muß eine erneute Genehmigung beantragt werden.

Es ist mit allen Mitteln anzustreben, daß die Verdunkelungsdisziplin der Bevölkerung in keiner Weise nachläßt und überall die Gewähr einer einwandfreien Verdunkelung gegeben

ist. Auch hierüber sind die örtlichen Luftschutzleiter und die Bevölkerung umgehend zu unterweisen.

Zusatz für die Landeshauptmannschaft Vorarlberg:

Vorstehende Anordnungen sind sinngemäß für den dortigen Bereich anzuwenden. Auf die fernmündliche Besprechung mit dem dortigen LS.-Sachbearbeiter am 11.10.1939 weise ich hin.

Beglaubigt

Im Auftrag:

Pol. Hauptwachmeister gez.

Gez. Taute  
Major der Schutzpolizei

**Verteiler:**

Landeshauptmannschaft-Vorarlberg .....	100
Kommandeure der Gendarmerie von Tirol und Vorarlberg .....	2
Landräte von Tirol .....	280
Reichsluftschutzbund, Bezirksgruppe Tirol-Vorarlberg .....	1
Bezirksvertrauensstelle Tirol der Reichsgruppe Industrie. ....	1

**Nachrichtlich**

Polizeidirektor in Innsbruck .....	5
Entwurf .....	1

Der Landrat des Landkreises Kufstein

Kufstein, am 14.10.1939.

ZL. I-2866/23-damit erledigt 21.1-3730/53

Betrifft: Läuten von Kirchenglocken und Verdunkelung.

An alle Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Angeschlossen erhalten Sie einen Erlass des Landeshauptmannes vom 11.10.1939 zur Kenntnisnahme und sofortigen weiteren Veranlassung, wobei ich besonders auf den letzten Absatz unter Punkt 1) verweise.

Zu Punkt 2) bemerke ich, dass im Bereich des hiesigen Landkreises Erleichterung auf dem Gebiete der Verdunkelung mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung in der Stadt Kufstein, die inzwischen bereits wieder aufgehoben wurde, nicht eingeführt waren und auch nicht beabsichtigt ist, weil nicht notwendig, Erleichterungen zu gewähren.

Obwohl sämtliche Bürgermeister des Landkreises mit Einschreibebrief von dem unbedingten Verbot des Läutens von Kirchenglocken verständigt worden waren, musste festgestellt werden, dass in einer Reihe von Gemeinden dieser Anweisung bisher überhaupt nicht oder nicht im notwendigen Ausmasse Folge geleistet worden ist. Ich ersuche diese Mängel sofort abzustellen wobei ich dazu bemerke, dass bei weiteren Beanständungen der Ortspolizeiverwalter zur Verantwortung gezogen werden müsste.

Auf dem Gebiete der Verdunkelung wurde in letzter Zeit insbesondere bei Radfahrern und auch vielfach an Häusern festgestellt, dass den Vorschriften überhaupt nicht Folge geleistet wird. Ich bitte eine strenge Kontrolle auszuüben und die Schuldigen einer exemplarischen Bestrafung zuzuführen. Zu diesem Zwecke steht es jedem Bürgermeister frei die Beamten der nächsten Gendarmeriestation, die hiez zu bereits Anweisung erhalten haben, weitgehendst heranzuziehen. Ausserdem verweise ich darauf, dass mit Rundschreiben vom 26.9.1939, ZL. I-2865/19 Ihnen ein Erlass zugeht, der die Aufstellung der Hilfspolizei zur Überwachung der Luftschutzmassnahmen regelt und bitte ich, wenn notwendig, davon Gebrauch zu machen.

1 Beilage

Heil Hitler !  
Der Landrat:  
1.A.

(Dr.Olbrich.)

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 26. Oktober 1939

ZL.II-194/17

Betreff: Aufwendungen der Gemeinden für kirchliche Zwecke.

An

alle Gemeinden des Landkreises Kufstein (ohne Radfeld.)

Aus gegebener Veranlassung teile ich Ihnen einen an die Gemeinde Radfeld ergangenen Erlaß mit, damit Sie in ähnlich gelagerten Fällen gleich wissen, was zu tun ist.

Aus den beim Landesregierungsarchiv eingeholten Akte ergibt sich wohl, daß an der Filialkirche in Radfeld ein staatliches Patronat besteht und schon wiederholt vom Staate Patronatsbeiträge geleistet wurden; für die Annahme aber, daß in dieser Kirche auch noch ein Patronat der Gemeinde Radfeld bestünde, ergeben sich keine Anhaltspunkte. In den Akten ist wohl wiederholt die Rede, daß die Gemeinde Radfeld infolge der gesetzlichen Konkurrenz verpflichtet sei, zu den Bauherstellungen an der Kirche zwei Drittel beizutragen und ausserdem Fronen zu leisten. Diesbezüglich handelt es sich aber nicht um ein Patronatsverhältnis, sondern um die normale Verpflichtung der Pfarrgemeinde nach den Kirchenkonkurrenzvorschriften zu den Bauherstellungen beizutragen. Diese Beitragsleistungen sind aber keineswegs privatrechtlicher Natur, sondern solche öffentlich rechtlicher Natur, die nach § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GBl. f.Ö.Nr. 543 erloschen sind, insofern der Aufwand für die Bauherstellung oder die Einhebung einer Pfarrumlage zu deren Bedeckung nicht bereits vor dem 1. Mai 1939 durch die Ortsgemeindevertretung beschlossen oder das Bedürfnis einer baulichen Herstellung vor dem 1. Mai 1939 staatsbehördlich festgestellt oder anerkannt worden sein sollte.

Der Landrat :  
Dr. Pflauser

Beglaubigt :

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, am 3.XI.1939.

Zl. 298/3 prs.

Betreff: Tätigkeit der Pfarrjugend.

An

alle Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Es sind verschiedentlich mißverständliche Auffassungen zu Tage getreten darüber, ob die Pfarrjugend ihre Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Es ist von berufener Stelle hiezu festgestellt worden, daß, sofern nicht ein örtliches, von der Staatspolizei ausgesprochenes Betätigungsverbot vorliegt, die Pfarrjugend ungehindert in Kirchen zur Ausübung ihrer religiösen Tätigkeit zusammenkommen kann. Dies allerdings unter der Voraussetzung und Einhaltung folgender Bedingungen:

I. Die Zusammenkunft der Pfarrjugend und Jugendkongregationen findet künftighin ausschließlich in der Kirche statt und zwar öffentlich.

II. Jede Zusammenkunft der Pfarrjugend oder Jugendkongregationen ist 2 Tage vorher durch deutlich sichtbaren Anschlag an der Mauer der Kirche, bzw. der für solche Anschläge vorhandenen Tafel, zu veröffentlichen.

Ich gebe im Übrigen eine weitere zusätzliche Mitteilung des Landeshauptmanns bekannt, die dahin geht, daß die religiöse Betätigung in der Kirche nicht behindert wird und ist es in keiner Form zulässig, auf diese Betätigung Einfluß zu nehmen, ganz gleich, ob es sich um Exerzitien oder andere Veranstaltungen handelt.

Es haben jedoch die Bürgermeister in geeigneter Form Sorge zu tragen, daß die Kirchen und kirchenpolitischen Gruppen sich jeder Stellungnahme zur Außenpolitischen Lage enthalten.

Eine diesbezügliche Mitteilung ist auch den zuständigen kirchlichen Stellen zugegangen.

Heil Hitler!

Landrat

Dr. Pflauser

Zl. I-3769/1

Betreff: Erhebung der Kirchenbeiträge durch die katholische Kirche; Berichte über Wahrnehmungen und Unzukömmlichkeiten.

An  
alle Gendarmerieposten des Landkreises Kufstein  
alle Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

Über Erlaß des Landeshauptmannes von Tirol, Zl.III - 4307/3 v. 27.X.1939, bringe ich Ihnen zu obigem Betreff tieferstehend die vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien ergangenen Richtlinien zur Kenntnis. Ich verweise nachdrücklichst auf die im Punkt 5 angeführten Berichtstermine und ersuche dieselben unbedingt einzuhalten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht nur dann zu berichten, wenn in ihrem Gemeindegebiet diesbezügliche Unzukömmlichkeiten festgestellt werden mussten. Anfragenden Volksgenossen ist im Sinne dieser Richtlinien Auskunft zu erteilen. Der Erlaß selbst ist nicht zu veröffentlichen.

1. Die katholische Kirche in der Ostmark hat durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, vom Staate das Recht eingeräumt erhalten, zur Deckung ihres kirchlichen Sach- und Personalbedarfes Kirchenbeiträge zu erheben. Sie hat von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht und in den einzelnen Diözesen und Administraturen für das Jahr 1939 inhaltlich, gleiche Kirchenbeitragsordnungen erlassen, die mit Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV vom 23. September 1939, Zl. IV-K/a-340.770 die staatsaufsichtliche Genehmigung erhalten haben. Diese Kirchenbeitragsordnungen sind in den Verkündungsblättern der einzelnen Diözesen und Administraturen verlautbart.

Die katholische Kirche schreibt mit diesen Kirchenbeitragsordnungen den Personen mit eigenem Einkommen, die am 1.Oktober 1939 Mitglieder der katholischen Kirche und volljährig waren und ihren Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ostmark hatten, für die Zeit vom 1.Mai 1939 ((dem Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes) bis zum 31. Dezember 1939 einen Kirchenbeitrag vor. Dieser beträgt abgestuft nach dem Einkommen 3 RM, 6 RM, 10 RM oder 15 RM und ist bei Nichtzahlung klagbar. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gelten als eine Person. Gehört nur ein Teil der katholischen Kirche an, so hat er die Hälfte des dem gemeinsamen Einkommen entsprechenden Kirchenbeitrages zu entrichten. Für die Frage, ob jemand Mitglied der katholischen Kirche und volljährig ist und seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in der Ostmark hat und daher beitragspflichtig ist, ist der 1.Oktober 1939 als Stichtag festgesetzt. Insbesondere haben daher die Personen, die vor dem 1. Oktober 1939 aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, keinen Kirchenbeitrag zu entrichten. Etwaige anders lautende Erklärungen kirchlicher Stellen sind unrichtig und daher unzulässig.

Gewisse Personengruppen (Personen, die noch in der Berufsausbildung stehen, Personen, die Arbeitslosenunterstützung oder laufend öffentliche Fürsorge genießen, und gewisse Angehörige der Wehrmacht und ihre Ehefrauen) sind nach den Beitragsordnungen von der

Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchenbeitrages befreit.

Der Kirchenbeitrag war am 1. Oktober 1939 fällig und ist bei dem Pfarrkirchenrat derjenigen Pfarre einzuzahlen, in welcher der Kirchenbeitragspflichtige seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat. Die Einzahlung kann durch persönliche Überbringung oder mittels Zahlkarte usw. erfolgen.

Gemäß den Kirchenbeitragsordnungen wird zur Einzahlung des fälligen Kirchenbeitrages vom Pfarrkirchenrat je nach den örtlichen Verhältnissen der Pfarre durch allgemeinen Aufruf, durch Zustellung von Zahlungsaufträgen an die einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen oder auf sonst geeignete Weise aufgefordert, wobei das Nähere der Pfarrkirchenrat bestimmt.

Die Finanzkammer der Diözese (Administratur) kann auch in einzelnen Pfarren die Einhebung des Kirchenbeitrages durch den Pfarrkirchenrat anordnen. Eine solche Anordnung ist in der betreffenden Pfarre vom Pfarrkirchenrat entsprechend zu verlautbaren. Bis zum 20. November 1939 nicht eingezahlte Kirchenbeiträge werden durch den Pfarrkirchenrat ohne besondere Anordnung eingehoben, wobei die Anrechnung einer Hebegebühr von 30 Reichspfennig zulässig ist.

Die mit der Einhebung der Kirchenbeiträge betrauten Organe sind vom Pfarrkirchenrat mit einer Ausweiskarte auszustatten. Diese Ausweiskarte muß mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Einhebers versehen sein, die Bezeichnung der Pfarre, in deren Bereich der Kirchenbeitrag eingehoben wird, wie allenfalls des Teilbereiches der Pfarre für welcher der Inhaber der Karte mit der Einhebung betraut ist enthalten und von dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates eigenhändig unter Beidrückung des Pfarrkirchenratsiegels unterzeichnet und von der Finanzkammer ebenfalls unter Beisetzen ihres Amtssiegels bestätigt werden. Die Ausweiskarte ist bei der Einhebung unaufgefordert vorzuzeigen.

Über jeden eingezahlten oder eingehobenen Kirchenbeitrag ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Bei Zahlung mittels Zahlkarte oder Postscheck Überweisung entfällt die Ausstellung einer besonderen Empfangsbestätigung.

Die Kirchenbeitragsordnungen sehen auch vor, daß jeder Pfarrkirchenrat für den Bereich seiner Pfarre die Kirchenbeitragspflichtigen in einer Liste zusammenzustellen (Kirchenbeitragsliste) und diese laufend auf den richtigen Stand zu erhalten hat.

2. Die katholische Kirche in der Ostmark hat ferner in den einzelnen Diözesen und Administraturen teils Ende September, teils Anfangs Oktober 1939 inhaltlich gleiche Pfarrkirchenratsordnungen mit Durchführungsbestimmungen erlassen, die gleichfalls in den Verkündungsblättern der einzelnen Diözesen und Administraturen verlautbart sind und die vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV mit Erlaß v. 28. September 192, Zl. IV-K/a-340.745 zur Kenntnis genommen wurden.

Die Pfarrkirchenräte sind zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren sowie zur Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge berufen. Vorsitzender äst der Pfarrer. Ausserdem gehören den Pfarrkirchenräten abgesehen von einem etwaigen Hilfspriester vom Bischof ernannte Mitglieder an.

3. Wie dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV bekannt geworden ist, pflegen kirchliche Stellen in den einzelnen Haushalten (allenfalls unter Verwendung von Formblättern-Stamtblättern für die Personalien, Listen und dgl.) Erhebungen zur Feststellung der Personen, die zur Leistung der Kirchenbeiträge herangezogen werden können. Diese der Aufstellung der Kirchenbeitragsliste (siehe oben Punkt 1) dienenden Erhebungen sind an sich zulässig und nicht zu beanstanden. Da es jedoch jedermann freisteht, die bei diesen Erhebungen von der Kirche gewünschten Angaben



mündlich oder schriftlich zu machen oder auch zu verweigern, darf von den Erhebungsorganen keinerlei Zwang oder Nötigung angewendet werden. Ferner dürfen diese Erhebungen ab 1. November 1939 nur von Personen vorgenommen werden, die vom Pfarrkirchenrat mit einer Ausweiskarte ausgestattet sind, wobei diese Ausweiskarte bei den Erhebungen unaufgefordert vorzuzeigen ist.

4. Die Aufforderung zur Einzahlung und die Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Pfarrkirchenrat bzw. dessen Organe ist im Rahmen der Bestimmungen der staatsaufsichtlich genehmigten Kirchenbeitragsordnungen zulässig und stellt keine nach dem Sammlungsgesetz v. B. November 1934 RGBl.-I, Seite 1086 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 364/1938) besonders genehmigungspflichtige Sammlung dar.

Die Aufforderung zur Einzahlung der Kirchenbeiträge darf jedoch nur an den Kreis der nach den Kirchenbeitragsordnungen Kirchenbeitragspflichtigen gerichtet sein und die in den Beitragsordnungen festgesetzten Kirchenbeiträge zum Gegenstande haben.

Die Einhebung der Kirchenbeiträge darf gleichfalls nur bei beitragspflichtigen Personen erfolgen und die festgesetzten Kirchenbeiträge zum Gegenstande haben. Um die Möglichkeit eines Verstosses gegen das Sammlungsgesetz von vorneherein zu verhindern, ist künftig bei der Einhebung von Kirchenbeiträgen durch die Einhebungsorgane die Annahme von Spenden oder sonstigen Leistungen jeder Art unzulässig, worauf die kirchlichen Stellen vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hingewiesen werden.

Besonders beachtet werden muß, daß die Kirchenbeiträge keine Steuern oder öffentliche Abgaben, sondern privatrechtliche, auf den Kirchenbeitragsordnungen als Satzungen beruhende Beiträge sind und daß daher bei der Aufforderung zur Einzahlung und bei der Einhebung der Kirchenbeiträge der Kirche und ihren Organen die Stellung eines privatrechtlichen Gläubigers zukommt dem keine Vollstreckungs- oder sonstige Zwangsgewalt zusteht.

Ergeben sich bei den unter 3.) genannten Erhebungen der Kirche, bei der Aufforderung zur Einzahlung oder bei der Einhebung der Kirchenbeiträge usw. Unzukömmlichkeiten, so ist mir darüber sofort zu berichten. Bis zum 14. November 1939 ist mir auf alle Fälle ein Bericht über alle Wahrnehmungen in den Kirchenbeitragsangelegenheiten vorzulegen. Am 10. Dezember 1939 ist neuerlich darüber zu berichten. Diese Termine sind wegen der Notwendigkeit der Verwertung der Berichte bei der Genehmigung der künftigen Beitragsordnungen durch das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten unbedingt einzuhalten.

5.

Der Landrat:  
Im Auftrag:  
Dr. Olbrich

Der Landrat  
Kreis Kufstein-Tirol

Kufstein, am 13. Dezember 1939.

Zahl: II- 3771/5

Betreff: Sparmaßnahmen bei Kultusbauten.

Bezug II 3771/1 ,3771/2 v. 22.11. u.8.XII.1939.

An den  
Herrn Bürgermeister  
in Ebbs.

Der von Ihnen vorgelegte Bericht Zl. 732 v.9.X.1939 entspricht, abgesehen davon, daß er einen Schreibfehler enthält, nicht den im bezogenen Rundschreiben festgelegten Richtlinien.

Ich ersuche daher um sofortige Vorlage eines umfassenden Berichtes im Sinne des Rundschreibens.

Heil Hitler!

Der Landrat:

Im Auftrag:

Dr.Olbrich)

Der Landrat ..... Kufstein, am 19.12.1939.  
des Kreises Kufsteln

Zl. 5916/34 damit erledigt: I.4182/117 u. 118

An alle Bürgermeister des Lankreises Kufstein.

Der Gauleiter und Landeshauptmann von Tirol hat mit vorschriftsmäßig abgedunkelter Kirchen nach Erlaß vom 16.12.39. die Benützung nicht Vorschriftsmäßig abgedunkelter Kirchen nach Einbruch der Dämmerung sowie das Läuten von Kirchenglocken wie folgt geregelt.

I. Betrifft:

Mitternachtsgottesdienste vom 24. zum 25. Dezember 1939, sowie Gottesdienste in der Neujahrsnacht.

Die großen Kirchenfenster lassen in vielen Fällen eine vollständige Verdunkelung schwer durchführen, sodaß auf Grund der bestehenden Verdunkelungsvorschriften Weihnachts- und Neujahrs-Mitternachtsgottendienste auf Grund der bestehenden Luftschutzvorschriften nicht stattfinden können.

In Anbetracht der derzeitigen Luftlage ist den Kirchen die Abhaltung von Mitternachtsgottesdiensten vom 24 auf 25. Dezember und in der Neujahrsnacht zu genehmigen, wenn die Lichtquellen nach oben möglichst abgedunkelt werden und wenn die Zahl der Lichtquellen (Kerzen usw.) auf das notwendigste Mindestmass beschränkt bleiben.

Die Kirchengemeinschaften sind örtlich entsprechend anzuweisen.

II Betrifft:

Läuten der Kirchenglocken.

Seinerzeit wurden über Weisung des Luftgaukommandos München die Kirchenglocken in Tirol-Vorarlberg als Notalarmgeräte erklärt und das Läuten für andere Zwecke ausgesetzt. Hiezu verweise ich auf die ha. Rundschreiben: M - XIX/a 6 (vertraulich) vom 5.10.1939, und I. 2866/23 vom 14.10.1939, mit dem Ihnen der Erlaß S/RV/L - 55 05 v.11.10.39. übermittelt wurde.

In Abänderung der obererwähnten Verfügung wird unter den nachstehenden einschränkenden Bestimmungen das Glockengeläute für kirchliche Zwecke wiederum gestattet:

1. Die Kirchenglocken läuten grundsätzlich jeweils nur 3 Minuten lang.
2. Das Einläuten der Sonntags (Feiertage) wird so vorverlegt, dass es um 18 Uhr beendet ist.
3. Am Sonntag Morgen wird nur einmal, u. zw. zu Beginn des Gottesdienstes, geläutet. Alles andere Geläute unterbleibt. Das gleiche gilt für die Feiertage.
4. Bei Beerdigungen oder Geläute für Gefallene wird nur einmal geläutet, Nachgeläute o.ä. fällt fort.
5. Das Läuten zu gleichzeitig beginnenden Gottesdiensten, Einläuten der Sonn- und Feiertage usw. ist- wenn mehrere Kirchen läuten - auf die gleichen Zeiten zu legen.
6. Die Kirchenglocken schweigen bei Taufen und Trauungen.

Für die Übergangszeit bis 31. Jänner 1940 wird vorläufig bestimmt, dass die Kirchenglocken noch zur Fliegeralarmierung als Notalarmgerät Verwendung finden dürfen, wobei der Fliegeralarm durch ein regelmäßiges, ununterbrochenes Läuten mit allen zur Verfügung stehenden Glocken mit einer Mindestdauer von 6 Minuten gegeben wird, während die Entwarnung ein Läuten der

jeweils größten Glocke für die gesamte Dauer von 6 Minuten mit Unterbrechungen nach je 1 Minute erfolgt.

Soweit Befehls-Alarmgeräte vorhanden, wird der Fliegeralarm durch einen rasch wechselnden Heulton für die Dauer von 2 Min. für die Entwarnung ein gleichbleibender Ton von gleicher Dauer bestimmt.

Sirenen, die für Fliegeralarm verwendet werden, dürfen für keinen anderen Zweck benutzt werden.

Durch Einrichtung von entsprechenden eigenen Fliegeralarmgeräten (Sirenen usw.) muß angestrebt werden, bis zum 31. Jänner 1940 von den Kirchenglocken unabhängig zu werden.

Bei Feueralarm können mit sofortiger Wirksamkeit Kirchenglocken in der ortsüblichen Form zum " Sturmläuten " Verwendung finden.

Ich ersuche die örtlichen kirchlichen Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Der Landrat:  
Im Auftrage:  
Dr. Olbrich

Eingangsvermerk:

Gemeindevorstellung Ebbs

Präs: am 22.12.1939, Zl. 785

Der Landrat des Landkreises Kufstein.....Kufstein, am 21.XII.1939.

Zl. -1I-3769/4

Betreff: Einholung der Kirchenbeiträge durch die kath, Kirche. Bericht über Wahrnehmungen und Unzukömmlichkeiten.

An

alle Bürgermeister des Landkreises Kufstein,  
alle Gendarmerie Posten des Landkreises Kufstein

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 8.11.1939,21.1-3769/1 gebe ich bekannt, daß das Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten mit Erlass vom 28.11,1939 Zl.IV-Ka-353359 der katholischen Kirche folgendes eröffnet hat:

1.) Die kirchlichen Erhebungen von Haus zu Haus zur Feststellung der kirchenbeitragspflichtigen Personen und deren Einkommens (nicht Punkt 3 des oben genannten. Erlasses) müssen bis längstens 15, Dezember 1939 abgeschlossen sein.

2.) Die Einzahlung der Kirchenbeiträge hat grundsätzlich durch persönliche Überbringung bei dem zuständigen Pfarrkirchenrat oder durch Überweisung des Betrages mit Zahlkarte, Postscheck oder dergleichen zu erfolgen. Eine Einhebung der Kirchenbeiträge durch Einhebungsorgane (siehe Punkt 1,Abs. 6 u. Punkt 4 des oben genannten Erlasses) darf nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Frist nach zwei- oder mehrmaliger Einmahnung fruchtlos verstrichen ist. In kleinen Landgemeinden kann dabei von dem Erfordernis der Einmahnung abgesehen werden.

Ich bitte genau nach diesen Richtlinien zu verfahren und Fälle in denen nach anderen Grundsätzen verfahren wird, mir unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Landrat:

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 27.12.1939, Zl. 790

Der Landrat des Landkreises Kufstein. .... Kufstein, am 21.XII.1939.

Zl. I - 4182/120

Betreff: Läuten der Kirchenglocken.

An  
alle Bürgermeister und  
örtlichen Luftschutzleiter des Landkreises Kufstein.

In Ergänzung meiner letzten Anordnung zu obigen Betreff gebe ich eine Mitteilung des Landeshauptmannes und obersten Luftschutzleiter wider die besagt, daß gegen ein Einläuten der Mitternachtsgottesdienste am 24. auf 25. Dezember 1939, sowie in der Silvesternacht kein Einwand erhoben wird.

Dieses Einläuten darf jedoch nur 3 Minuten vor Beginn in einem maximalen Ausmaß von 3 Minuteneinmalig erfolgen.

Außerdem gebe ich eine weitere Mitteilung des Gauleiters und Landeshauptmannes zur Kenntnisnahme, die an die Apostolische Administratur gerichtet ist:

Auf ihre Bitte hin teile ich in Ergänzung meiner Verfügung vom 16. ds. in obiger Angelegenheit mit, daß ich keine Bedenken habe, wenn an Sonn- und Feiertagen die Kirchenglocke nicht nur einmalig beim Morgengottesdienst geläutet werden, sondern bis zu maximal dreimal, u. zw. vor Beginn der Hauptgottesdienste (Frühgottesdienst u. Nachmittagsgottesdienst).

Diese Erleichterung wird gewährt unter der Voraussetzung, daß meine Bestimmungen vom 16. ds. M. strikte eingehalten werden.

Der Landrat:

Der Landrat .....Kufstein, am .....22.XI.1939  
Kreis Kufstein-Tirol

Zahl: II - 3771/1

Betreff: Sparmassnahmen bei Kultusbauten.

An  
den Herrn Bürgermeister  
in Ebbs

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit den Erlasse vom 17.Oktober 1939, Z1.IV-K/c-347.450 wegen Sparmassnahmen im österreichischen Haushalt auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung eröffnet, daß auch bei Kultusbauten weitgehende Einschränkungen der finanziellen Ausgaben des Staates vorgenommen werden müssen.

In diesem Zusammenhange werden Sie ersucht, umgehend zu berichten, in welchem Stadium sich die seizeit geplanten Herstellungen an den kirchlichen Objekten in Ihrer Gemeinde sich derzeit befinden. Hiezu verweise ich darauf, daß der Landeshauptmann von Tirol mit Erlaß v.18.3.1937, Zl.III-508/15, den Betrag von S 214 = Ri 143, zugesichert hatte und ersuche insbesondere um eingehenden Bericht darüber

- 1.) ob und wann die Baulichkeiten begonnen wurden,
- 2.) ob die Fortführung der im Bau befindlichen Verbesserungen zur Vermeidung eines bedeutenden Schadens notwendig sind,
- 3.) ob sich der Bau in kollaudierungsreifen Zustände befindet.

Noch nicht begonnene Bauten sind nicht mehr in Angriff zu nehmen. Bezüglich der fertiggestellten Arbeiten an vorstehenden sind die überprüften Abrechnungen unverzüglich anher vorzulegen.

Bericht erbitte ich bis längstens 10.XII.1939.

Der Landrat:

Im Auftrag: Dr. Olbrich.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 29.11.1939, Zl. 732

Der Landrat des Landkreises Kufstein.....Kufstein, am 27.XII.1939.  
des Landkreises Kufstein.

An  
alle Bürgermeister als Ortspolizeibehörden des Landkreises Kufstein

Zl. p II - 4337/1

Betreff: Seelsorge mit der „wandernden Kirche.“

Mit Erlass III-4546/1 vom 20.11.1939 teilt der Landeshauptmann von Tirol mit, daß eine Aktion der kath. Kirche unter Bezeichnung die „Wandernde Kirche“ von Wien aus geht, die mit dem Ziele aufgebaut wird, einen Meldedienst in der Ostmark einzurichten, der sich mit der Zu- und Abwanderung aller Angehörigen dieser Kirche befasst. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, genaue Unterlagen über den Personenstand, über die religiöse Haltung und über die Zugehörigkeit, z.B.: zum Arbeitsdienst, zur Wehrmacht usw. zu erhalten, wobei Daten über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit verlangt werden. Zum Aufbau dieser Organisation wird sich die Kirche der direkten oder indirekten Hilfe des Einwohner-Meldeamtes bedienen müssen. In einem solchen Falle ist es selbstverständlich, daß die Aktion „Wandernde Kirche“ staatlicherseits sowie durch die öffentliche Verwaltung überhaupt nicht gefördert werden darf. Im Sinne des bezogenen Erlasses des Landeshauptmannes weise ich Sie daher an, zum Zwecke der genannten kirchlichen Einrichtungen keine Auskünfte über die Bevölkerungsbewegung durch die Meldeämter zu geben oder zumindestens die Organe der „Wandernden Kirche“ bezüglich Auskunftserteilungen genau so zu behandeln wie alle übrigen Privat Personen.



Der Landrat des-Kreises Kufstein ..... Kufstein, den 7. Februar 1941

la1: 108/4

An alle  
Bürgermeister und Gendarmerieposten des Kreises Kufstein.

Betreff: Geldspendensammlungen bei Primizfeiern.

Bezug: Ohne Vorgang.

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit Erlass Z1. Ve 160/40-9008 vom 11.12.1940 erneut darauf hingewiesen, daß die Veranstaltung von Sammlungen bei einer Primizfeier und zwar auch die zu Sammlungszwecken vorgesehene Verteilung von Primiz-Andenkenbildern der Genehmigungspflicht nach dem Sammlungsgesetz unterliegt.

Sammlungen dieser Art fallen daher auch unter das zur Zeit geltende allgemeine Sammlungsverbot vom 7. September 1939, RMBliv S. 1876 a und sind somit strengstens untersagt.

Hievon setze ich Sie dem Auftrag zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift in Kenntnis.

Landrat

Gemeinde Ebbs ..... Ebbs, am 12. Februar 1940.

Zl.790

Betreff: Einhebung der Kirchenbeiträge.

An den Landrat des Landkreises Kufstein.

Mit Bezug auf dortigen Auftrag vom 21.12.1939 Zl. II- 3769/4 wird berichtet, dass die Bekanntgabe der Kirchenbeiträge an die beitragsverpflichteten Personen durch vom Ortspfarrer bestellte Personen erfolgte und ein Widerstand gegen die Bemessung nicht bekannt wurde und die Zahlung durchwegs sofort an dieselbe Person erfolgte, die die Beiträge dem Pfarramte zuführte.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Ebbs ..... Ebbs, am 12. Februar 1940.

Betreff: 05-15-E/142-41

An den Landrat des Kreises Kufstein

In der hiesigen Gegend weiss man nichts von einem Schweinepatron mit dem Gedenktag (17.1.) wohl aber landbekannt der Jungfrauenpatron Anton am 13.6.

Wenn bei den Bauern Hausschlachtungen stattfinden, so wird bei der heutigen Einschränkung des Fleischverkaufes nicht vorkommen, dass der Bauer etwas abzugeben hat, indem er alles selbst notwendig braucht. Für gewöhnlich gibt der Bauer oder der Schweinebesitzer nur Fleisch an jene Parteien ab, die ihm als Schweinefutter die Küchenabfälle zur Verfügung stellen.

Hier handelt es sich höchstens um ein Stück Fleisch von 1-3 Pfd.

Hierorts sind die Naturalleistungen an Geistliche o. Pfarrer mit der Aufhebung des Zehent weggefallen.

Der Bürgermeister:

Der Landrat des Kreises Kufstein .....Kufstein, den 12.März 1940.

An alle

Zahl: II - 890/8/Dr.P/Sch.

Betreff: Frage der Bekanntgabe von polizeilichen Meldedaten an die Kirchen zwecks Erfassung von Kirchenbeitragspflichtigen.

An alle

Bürgermeister als Meldebehörden  
des Landkreises Kufstein.

Durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Osterreich Nr. 543/1939, sind die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die altkatholische Kirche ermächtigt worden, nach Massgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen, die der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, von ihren volljährigen Mitgliedern Kirchenbeiträge zu erheben. Dafür sind vor allem die Verpflichtungen des Staates und der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, zur Deckung des finanziellen Bedarfs dieser Kirchen beizutragen, aufgehoben worden. Die Kirchenbeiträge sind ihrem Wesen nach etwas ganz anderes als die Kirchensteuern des Altreiches. Sie sind keine Steuern, sondern privatrechtliche Mitgliedsbeiträge.

Die katholische Kirche hat von der ihr eingeräumten Ermächtigung mit Wirkung vom 1. Juni 1939 Gebrauch gemacht. Die evangelische Kirche und die altkatholische Kirche erheben Kirchenbeiträge seit 1. Jänner 1940. Bei diesen beiden Kirchen sind die Kirchenbeiträge an die Stelle der bis 31. Dezember 1939 von den einzelnen Kirchengemeinden erhobenen Umlagen öffentlicher Natur (vielfach Kirchensteuern genannt) getreten.

Infolge der Erhebung von Kirchenbeiträgen haben die Kirchen das Bestreben, den Kreis nach ihren Kirchenbeitragsordnungen kirchenbeitragspflichtigen Personen jeweils zu erfassen. Sie führen deshalb auch innerhalb der von der Staatsaufsichtsbehörde gesetzten oder noch/setzenden Schranken selbst Erhebungen durch. Es widerspricht aber dem privatrechtlichen Charakter der Kirchenbeiträge, den Kirchen und ihren mit diesen Angelegenheiten betrauten Stellen und Organen zur Erfassung der kirchenbeitragspflichtigen Personen Meldedaten in einer privilegierten Form (z.B. durch die amtliche Verständigung von allen polizeilichen Neumeldungen von Personen betreffenden Bekenntnisses) zur Verfügung zu stellen. Es können vielmehr in der Ostmark den Kirchen Auskünfte über Meldedaten nur insoweit erteilt werden, als auch Privatpersonen diese Auskünfte erhalten. Soweit bisher, insbesondere nach der Rechtslage vor Erlassung bzw. Durchführung des Kirchenbeitragsgesetzes kirchlichen Stellen Meldedaten in privilegierter Form zur Verfügung gestellt werden, hat dieses Vorgehen ein Ende zu führen.

Der Landrat:  
Dr. Pflauser.

Beglaubigt:

Der Landrat des Kreises .....Kufstein, den 16.März 1940.

Kufstein

Zahl.: I - 661/40

Betr.: Läuten von Kirchenglocken.

An alle Bürgermeister als örtliche Luftschutzleiter des Landkreises Kufstein.

Auf Grund einer neuen Verfügung des Luftgaukommandos VII hat der Landeshauptmann von Tirol und Vorarlberg seine Verfügungen vom 16. Und 20.12.1939 aufgehoben und dafür tieferstehende Regelung getroffen.

Dadurch sind die mit Rundschreiben I-3916/34 vom 19.12.39 und I-4182/120 vom 21.12.1939 ergangenen Anweisungen ebenfalls aufgehoben. Auf dem Gebiete des Läutens von Kirchenglocken gilt nunmehr folgendes:

"In allen Orten des Reichsgaues Tirol-Vorarlberg wird das übliche Glockengeläute bei Tag freigegeben Von 18 h bis 8 h früh haben sämtliche Kirchenglocken zu schweigen, es sei denn, daß bei Ausbruch von Großfeuer und Naturkatastrophen die Alarmierung ortsüblich durch Glockengeläute erfolgt. In diesen Fällen darf Alarmierung durch Glockenläuten in der Dauer von drei Minuten mit einer Pause von zwei Minuten zweimalig erfolgen.

Bei Fliegeralarm ist in jedem Fall das Läuten der Kirchenglocken verboten."

Die Bürgermeister sind als örtliche Luftschutzleiter persönlich dafür verantwortlich, daß in ihrer Gemeinde die getroffene Anordnung seitens der kirchlichen Behörde auf das peinlichste eingehalten wird.

Der Landrat:

Im Auftrage:

(Dr. Olbrich)

Der Landrat des Kreises .....Kufstein, den 4. April 1940.  
Kufstein.

Zahl: II-1137/2

Betr: Zahlung der Feuerversicherung für Kirchen durch die Gemeinden.

An alle  
Bürgermeister d. Landkreises Kufstein

Auf Grund der Neuordnung der Kirchenbeiträge in der Ostmark und der hiermit geschaffenen veränderten Umstände ist es ausgeschlossen, dass über den 1. April 1940 hinaus die Gemeinden noch irgendwelche Leistungen für die Versicherungen kirchlicher Gebäude erbringen. Die Gemeinden dürfen deshalb in die Haushaltspläne für 1940 keinerlei Beträge mehr für diesen Zweck einsetzen.

Diese Anordnung bezieht sich zwar auf die Beiträge, die ab 1. April 1940 fällig werden=, selbstverständlich sind die neue Rechtslage und die daraus zu ziehenden Folgen auch bereits auf zurückliegende Beiträge aus der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes und dem 1. April 1940- anzuwenden.

Wollen Sie hievon die Tiroler Landesbrandschadenversicherungsanstalt verständigen.

Der Landrat.  
Dr. Pflauser

F.d.R.d.A.

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 15.4.1940, Zl. 255

Der Landrat des Kreises ..... Kufstein, den 16. 4. 1940.  
Kufstein - Tirol

Zahl: II-862/3

Betr: Bittgang am 15.7.40 nach Mariastein.

An den  
Bürgermeister Ebbs

Der Pfarrer von Ebbs teilte mir mit, dass die Bevölkerung von Ebbs besonderen Wert auf die Durchführung eines Bittganges am 15.7.40 nach Mariastein lege. Ich bitte um Bericht, Termin sofort.

Der Landrat:

Eingangsvermerk:

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 19.4.1940, Zl. 284

18.5.40.

II - 35/78.

Walter Mühlböck, geboren am 17.10.1912 in Lana bei Meran, zuständig nach Ebbs, getraut am 6.11.39 in St. Anton a. A., wohnhaft in Langen am A. Nr. 9, Reichsbahner, hat h.a. am 9. Mai 1940 den Austritt aus der röm.kath. Kirche erklärt. Er bekennt sich als gottgläubig.

Die Austrittserklärung wird nach Art.6 des Gesetzes vom 25.5.1868, RGBl. Nr. 49, zur Kenntnis genommen.

i.A.

(Dr. Dünser)

Stampiglie Der Landrat von Bludenz

Ergeht an:

1. Herrn Walter Mühlböck, Langen a. A. Nr. 9
2. Bürgermeister Klösterle
3. Bürgermeister Ebbs, Kreis Kufstein.
4. Pfarramt Klösterle.



Der Landrat des Landkreises  
Kufstein.

Kufstein, den 18.Mai 1940

Zl: 2000/1

Betreff: Meldepflicht für Glocken aus Bronze jeder Art und Zweckbestimmung.

An alle Herrn Bürgermeister des Landkreises Kufstein.

In der Anlage gebe ich Ihnen die Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung der Durchführung des Vierjahrplans über die Erfassung von Nichteisenmetalle vom 15.März (Reichsgesetzblatt I S.510 in Abschrift zur Kenntnis und ordne hiezu an:

Die Volksgenossen sind in geeigneter Weise (ortsübliche Verlautbarung, Anschlag an der Amtstafel, Pressenotiz ) darauf aufmerksam zu machen, dass alle Glocken aus Bronze innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der im § 3 Abs.3 der angeschlossenen Durchführungsvorschrift dem zuständigen Bürgermeister schriftlich zu melden sind. Von der Meldung ausgenommen sind die im § 2 der Durchführungsverordnung aufgezählten Fälle, sowie jene Glocken, die sich im Eigentume von Religionsgemeinschaften befinden.

Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen haben die Bürgermeister die Anzahl der eingegangenen Meldungen mir zu melden. Ich werde sodann die vorgeschriebenen Vordrucke für die amtliche Meldebögen beschaffen und nach deren Einlangen sofort an die Bürgermeister verteilen.

Der Bürgermeister übersendet sodann jeden meldepflichtigen Glockenbesitzer einen amtlichen Vordruck und überwacht die ordnungsgemässe und pünktliche Abgabe der Meldung. Zehn Tage nach der Ausgabe der Meldebögen an die Glockenbesitzer werden die eingegangenen Meldungen gesammelt und mir übersandt; gleichzeitig werden die säumigen Glockenbesitzer durch eine Mahnung mit Fristsetzung und Strafandrohung zur Abgabe der aussenstehenden Meldungen angehalten. Die nachträglich eingehenden Meldungen sind mir unverzüglich vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des § 7 der Durchführungsverordnung mache ich besonders aufmerksam. Das Meldeverfahren entspricht der oben ausgeführten Regelung.

Die Meldungen nach Pkt.2 (Glocken) und Pkt. 4 (Kupfer) haben mir bis längstens 5. Juni vorzuliegen. Dieser Termin ist unter allen Umständen einzuhalten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrag:  
(Walser)

**Eingangsvermerk:**

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 30.5..1940, Zl. 500

Durchführungbestimmungen,

zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S.510).

Auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetalle vom 15.März 1940 (Reichsgesetzbl.I.S.510) wird angeordnet:

#### §. 1

Die im deutschen Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete vorhandenen Glocken aus Bronze jeder Art und Zweckbestimmung (auch unbenutzte oder zum Verkauf bzw. zur Lieferung bestimmte Glocken) sind der Reichsstelle für Metalle, Hauptabteilung M, Berlin W35, Standartenstrasse 3, Tel:22 97 76 zu melden, zur Verfügung der Reichsstelle zu halten und nach deren Weisung abzuliefern.

#### § 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind bis auf weiteres ausgenommen:

- a) Glocken, deren Stückgewicht weniger als 10 kg beträgt,
- b) Glocken für Signalzwecke, die sich im Schienenfahrzeugverkehr, im Schiffsverkehr oder bei der Feuerwehr im Gebrauch befinden,
- c) schadhafte oder sonst nicht mehr zu Benutzung geeignete oder bestimmte Glocken, die als Abfallmaterial (Altmetall) der Lagerbuchpflicht und Meldepflicht auf Grund der Anordnungen 27 a der Reichsstelle für Metalle vom 20. Juni 1338 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 146 vom 27. Juni 1938) unterliegen und sich bereits zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmetallhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden.

#### § 3

(1) Die ablieferungspflichtigen Glocken sind von dem Besitzer zu melden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt sich auch auf diejenigen Glocken, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen sowie die Pfarreien und Seelsorgestellen der Römisch-Katholischen Kirche erhalten von ihrer zuständigen Kirchenbehörde die erforderlichen Meldebogen zur unverzüglichen Ausfüllung zugesandt. Die ausgefüllten Meldebogen sind über die vorgesetzte Kirchenbehörde an den für die Gemeinde zuständigen Landrat weiterzuleiten. Die übrigen Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. werden hierbei zur Vereinfachung des Verfahrens von der Deutschen Evangelischen Kirche mit erfaßt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen haben die anderen Meldepflichtigen dem zuständigen Bürgermeister zunächst schriftlich anzuzeigen, daß sie Bronzeglocken im Stückgewicht von mindestens 10 kg. im Besitze haben und dabei ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift anzugeben. Sie erhalten daraufhin von dem Bürgermeister einen vorgedruckten Meldebogen und haben diesen Meldebogen innerhalb von einer Woche nach Empfang in allen Teilen sorgfältig ausgefüllt und unterzeichnet an den Bürgermeister zurückzusenden.

(4) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der Frist von zwei Wochen die erforderliche Anzahl von Meldebogen für die bei ihm eingegangen Meldungen der nicht kirchlichen Stellen bei seinem zuständigen Landrat anzufordern. Der Landrat meldet den Gesamtbedarf an Vordrucken über den

Regierungspräsidenten der Reichsstelle für Metalle. Die von der Reichsstelle gelieferten Vordrucke werden sofort nach Eingang von dem Landrat an die Bürgermeister verteilt.

(5) Der Bürgermeister übersendet jedem meldepflichtigen Glockenbesitzer einen Vordruck und überwacht die ordnungsmäßige und pünktliche Abgabe der Meldung. Zehn Tage nach Versand der Meldebogen an die Glockenbesitzer werden die eingegangenen Meldungen gesammelt dem Landrat übersandt; gleichzeitig werden die säumigen Glockenbesitzer durch eine Mahnung mit Fristsetzung und Strafandrohung zur Abgabe der außenstehenden Meldungen angehalten. Die nachträglich eingehenden Meldungen werden unverzüglich an den Landrat abgegeben.

(6) Der Landrat erstattet auf Grund der von den Kirchenbehörden übersandten Meldungen der Kirchengemeinden, Pfarreien und Seelsorgestellen sowie der von den Bürgermeistern eingesandten Meldungen der anderen Glockenbesitzer über den Regierungspräsidenten der Reichsstelle für Metalle eine zusammenfassende Meldung, in der lediglich die Stückzahl und das Gesamtgewicht der Glocken angegeben werden. Für nachträglich eingehende Meldungen sind Stückzahl und Gesamtgewicht der Reichsstelle nachzureichen. Bei dem Landrat werden die von den Kirchenbehörden und Bürgermeistern eingesandten Meldungen getrennt nach Gemeinden aufbewahrt und zur Abgabe an diejenige Stelle bereitgehalten, die die Reichsstelle für Metalle mit dem Abtransport der Glocken beauftragt.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben der Bürgermeister und Landräte nehmen in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister wahr.

#### § 4

Die ablieferungspflichtigen Glocken, dürfen ohne schriftliche Genehmigung oder Anweisung der Reichsstelle für Metalle nicht in ihrer Beschaffenheit verändert oder vom bisherigen Unterbringungsort entfernt werden. Entgegenstehende rechtsgeschäftliche Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichgestellt sind Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung.

#### § 5

(1) Die ablieferungspflichtigen Glocken sind nach den Anweisungen der Reichsstelle für Metalle vom Besitzer abzuliefern. Die Anweisungen zur Ablieferungen können den einzelnen Ablieferungspflichtigen durch Sonderbescheid zugestellt oder durch eine Anordnung der Reichsstelle veröffentlicht oder ortsüblich bekanntgemacht werden.

(2) Die Durchführung der Ablieferung erfolgt auf Kosten des Reiches durch Beauftragte der Reichsstelle. Der Besitzer oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat dabei jede erforderliche Hilfeleistung zu gewähren.

(3) Der Ablieferer erhält bei Ablieferung eine Empfangsbescheinigung über Stückzahl und Gewicht der abgelieferten Glocken. Ist er nicht selbst Eigentümer der Glocken, so hat er die Empfangsbescheinigung dem Eigentümer auszuhändigen. Voraussetzung für die Gewahrung von Ersatzmetall und die Entschädigung des Wertes der Glocken ist die Vorlage der Empfangsbescheinigung über die abgelieferten Glocken.

#### § 6

(1) Für Glocken von außergewöhnlichen geschichtlichen oder künstlerischen Wert kann Befreiung von der Ablieferungspflicht beantragt werden. Befreiungsanträge sind mit ausführlicher Beschreibung sowie unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach

Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen über die vorgesetzte Dienststelle des Meldepflichtigen an die Reichsstelle für Metalle zu richten.

(2) Die Stellung und auch die etwaigen Genehmigung eines Antrages nach Absatz 1 befreit nicht von der Meldepflicht nach § 3 oder von der Verfügungsbeschränkung nach § 4.

#### § 7

Jeder Eigentümer, Verwalter, Pächter oder Alleinmieter von privaten oder öffentlichen Gebäuden jeder Art hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen dem örtlichen zuständigen Bürgermeister oder der vorgesetzten Kirchenbehörde anzuzeigen in welcher Form und in welchen Teilen des Gebäudes Kupfer zu Bedachungen, Abdeckungen, Verkleidungen oder Einfassungen, zu Aufsätzen, Verzierungen, Dachrinnen oder Regenfallrohren verwendet ist. Auf das weitere Verfahren findet § 3 entsprechende Anwendung.

#### § 8

Die nach § 7 von der Meldepflicht betroffenen Gebäudeteile aus Kupfer unterliegen der Verfügungsbeschränkung des § 4.

#### § 9

Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmungen werden nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S.936) bestraft.

#### § 10

Mit den zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Maßnahmen wird der Reichsbeauftragte für Metalle beauftragt.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister.

J.V: Dr. Landfried.

Der Landrat des Kreises  
Kufstein.

Kufstein, am 23.5.1940.

Zl.: 360-9/1 A

Betr.: Kirchliche Feierlichkeiten.

An alle Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Aus gegebener Veranlassung mache ich erneut darauf aufmerksam; dass Teilnahme von Musikkapellen, welcher Art auch immer, an kirchlichen Feiern, insbesondere Prozessionen und Priminzen u.s.w. verboten ist. Ich bitte, wenn auch Musikkapellen dem zuständigen Ortsgruppenleiter unterstellt sind, auf die Kapellmeister einzuwirken, dass dieses Verbot unter allen Umständen eingehalten wird.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auch darauf aufmerksam, dass daher ein Bürgermeister unter gar keinen Umständen an einer solchen Veranstaltung teilnimmt, zumal in der Person des Bürgermeisters immer in der Bevölkerung der staatliche Vertreter erblickt wird und der Bürgermeister bei allen diesen Veranstaltungen niemals als Privatmann in Erscheinung tritt.

Der Landrat:  
gez. Dr. Pflauser.

F.d.R.d.A.

Der Landrat des Kreises  
Kufstein.

Kufstein, am 9.8.1940.

Ebbs IV.

An den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Ebbs.

Betreff.: Geistliche Schwestern in Fürsorgeheimen.

Bezug.: Ohne Vorgang.

Aus gegebener Veranlassung bitte ich, mir unverzüglich die im Fürsorgeheim Ihrer Gemeinde noch beschäftigten geistlichen Schwestern unter Angabe der genauen Personaldaten u. der Einstellungsbedingungen bekannt zu geben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ablösung bzw. Entfernung der Schwestern in der nächsten Zeit durchgeführt werden muss. Vorschläge hinsichtlich des Ersatzes sind ebenfalls zu stellen.

Termin 20.8.1940.

Für die Richtigkeit:

gez. Dr. Pflauser

Landrat.

Für die Richtigkeit:

Eingangsvermerk:

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 11.8.1940, Zl. 704

Betrifft: Geistliche Schwestern im, Fürsorgeheim.

An den  
Landrat des Kreises Kufstein

Auf Grund Ihres Schreibens vom 8.8. 1940 teilt Ihnen das Gemeindeamt Ebbs folgendes mit:

Die im Fürsorgeheim beschäftigten Schwestern sind:

Schwester Oberin Ubalda Aigner, geb. 7.8.1900 zu Seekirchen

Schwester Barbara Maxer, geb. 21.12.1866 zu Oberau

Schwester Maximiliana Kröll, geb. 3.8.1906 zu St. Ullrich a/Piller

Das Gemeindespital wird seit 1876 von den barmherzigen Schwestern betreut. Am 2. August 1937 wurde der neue Vertrag ausgefertigt. § 8 dieses Vertrages lautet: Diese Vereinbarung wird auf ein Jahr abgeschlossen. Wird dieselbe von keinem der beiden Vertragspartnern für das nächste Jahr gekündigt, so besteht die Vereinbarung fort und wird für die jeweils ein Vierteljahr Kündigungsfrist festgesetzt.

Notwendige Aenderungen dieses Uebereinkommens können jederzeit unter gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden.

Als Ersatz werden zumindestens 4 Kräfte beantragt.

Heil Hitler!  
Der Bürgermeister:

Der Landrat des Kreises  
Kufstein

Kufstein, am 27. 8. 1940

360-1/1 A Dr.Pf/We

An alle Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betr.: Übernahme von Erhaltungskosten usw. für kirchliche Zwecke

Bez.: Meine Verfügung v. 24.12.1938,409/4 prs.

Aus gegebener Veranlassung mache ich erneut darauf aufmerksam, dass Zahlungen der Bürgermeister für kirchliche Zwecke, sei es nun Erhaltungskosten an Kirchen oder andere Dinge, ausnahmslos zu unterbleiben haben und in allen Fällen meine Genehmigung einzuholen ist.

Der Reichsstatthalter hat mich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Bürgermeister ihm persönlich dafür ersatzpflichtig und haftbar ist, wenn entgegen den bestehenden Bescheiden ein Bürgermeister, oder eine Gemeinde trotzdem Reperaturkosten usw. für kirchlichen Besitz übernimmt.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Bürgermeister, mir erneut mitzuteilen, welche Beträge seit dem 10.3.1938 für diese Zwecke bezahlt wurden. Hierbei ist nicht nur die Höhe des bezahlten Betrages, sondern auch der Grund, warum die Zahlung erfolgte und von wem sie genehmigt wurde, anzugeben.

Termin 5. September 1940.

Landrat.



Gemeindeamt Ebbs

Ebbs, am 13. November 1940.

Zl. 744

Betreff: Uebernahme von Erhaltungskosten f. kirchl. Zwecke

360-1/1 A Dr. Pf/We

An den Landrat des Kreises Kufstein.

In der Anlage übersendet der Bürgermeister das Verzeichnis der Beträge, welche seit dem 10.3.1938 für kirchliche Zwecke bezahlt wurden.

Im Jahre 1939 war die Gemeinde nur mehr laut Auftrag der Landesbrandschadenversicherungsanstalt verpflichtet die Prämie für die Patronatsgebäude zu bezahlen, da dies vertragsmässig festgelegt war.

Dieses Verzeichnis wurde bereits am 30.9.1940 mit dem Berichte des Bürgermeisters übersendet.

Der Bürgermeister:

Ausgaben für kirchliche Zwecke der Gemeinde Ebbs am 10. März 1988.

Text .....	Beträge in S.
Daxer Karl für Organistendienst I. Qu. ....	150,00
Hörhager Josef für Kirchenkor-Zwecke .....	12,60
Gurrschler Otto, Reparatur v. Musik-Instr. V . Kirchenchor .....	25,30
Neumeyer Eduard Kufstein, Hakenkr. Fahne f. Kirche .....	35,00
Moser Josef, Pfarrer Abrechnung v. Stundgebet .....	145,00
Höllbacher Josef f. Ankauf von Pulver z. Böllersch.....	32,50
Moser Josef Pfarrer Passivrest der Kirchenrechnung 1937 .....	61,53
.....	
.....	Beträge in RM.
Anker Josef, Wasserleitung graben von der Pfarrkirche zur Straße.....	6,67
Widmoser Josef für Läuten .....	20,00
Widmoser Josef für Knochenöhl der Turmuhr .....	,80
Jirka Franz, Kaminfeger f. März-April-Mai für Patronatsgebühren .....	14,00
Gemeinde Buchberg, Grundsteuer 1. Hj. f. St. Nikolaus .....	1,06
Grubhofer Konrad, Rum f. Reparatur Kirchenuhr .....	22,00
Daxer Karl für Organistendienst 2. Qu. ....	100,00
Höllbacher Josef, für Schießpulver z. Böllersch.....	26,67
Tir. Landesbrandsch. Versich. A Prämie f. Pfarrgemeinde v. 27.9.1938-27.9.1939 .....	236,98
Kaindl Josef, Niederndorf für Glockenriemen .....	19,97
Widmoser Josef, Läutgarben-Ablöse.....	48,00
Widmoser Josef, Rest für Tagläuten.....	13,33
Daxer Karl, für Organistendienst 3. Qu. ....	100,00
Jirka Franz, Kaminfeger Arbeiten f. Sept. Nov.....	14,00
Freisinger Joh. Zimmermann lt. Rechnung für Reparatur d. Kirchturms St. Nikolaus .....	435,70
Ritzer Johann, für Arbeit u. Material .....	12,46
Perthaler Maria, Kirchplatzreinigung 2. Hj. ....	6,67
Pichler Franz, laut Rechnung f. Kirche .....	2,50
Pichler Franz, laut Rechnung f. Kirche .....	1,20
Daxer Karl für Kirchenkor pro 1938.....	133,34
Widmoser Johann für Wetterläuten 1938 .....	8,00
Jirka Franz, Kaminfegerarbeiten Patr. Geb. Dez.....	3,27
Pfarrkirche Ebbs für Hydrantengebühr .....	66,67
Pfarrhof Ebbs für Hydrantengebühr .....	16,67
Meißnerhof Ebbs für Hydrantengebühr .....	9,34
Daxer Karl Organistendienst für das 4. Qu. ....	100,00

Für das Jahr 1939 wurde bezahlt:

Tir. Landes-Brand-Schadenversicher. Für Pfarrgem. Ebbs-Buchberg v. 29.9.39-29.9.40 ..... 236,98

Ebbs, am 13.11.1940

Der Bürgermeister:

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 19. 9. 1940.

360-1/2 A

An alle Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betrifft: Durchführung der Kirchenbeitragsordnung. Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Meldelisten.

Nach einer Mitteilung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten steht den Kirchenverwaltungen das Recht auf unentgeltliche Auskunft aus den Melderegistern zu, jedoch beschränkt sich dieses Recht auf Einzelauskünfte. Die Einsichtnahme in die Melderegister kann aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht ausnahmsweise gestattet werden.

Landrat

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 20.9.1940, Zl. 774

Der Landrat des Kreises  
Kufstein

Kufstein, den 4. Oktober 1940

21. III 1711 5

An alle  
Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betreff: Böllerschießen.

Mit meinem Rundschreiben vom 31.7.1940 III 1711/1 habe ich angeordnet, für eine geeignete Verlautbarung der Polizeiverordnung vom 27.11.1939 RGBI. I S. 2345 betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen, Sorge zu tragen, und darauf hingewiesen, daß unter die Bestimmungen dieser Verordnung auch das Schießen mit Böllern fällt.

Ungeachtet dessen mußte ich in der Zwischenzeit die Wahrnehmung machen, daß mancherorts entweder aus Unkenntnis dieser Vorschrift oder vorsätzlich entgegen dieser bei verschiedenen Anlässen mit Böllern geschossen wird, ohne daß hiezu meine Bewilligung eingeholt worden ist.

Ich bitte daher, zuversichtlich dafür Sorge zu tragen, daß in der Gemeinde die ortsübliche Verlautbarung der in Rede stehenden Polizeiverordnung auch tatsächlich durchgeführt wird.

Landrat.

Zur Kenntnis an alle Gendarmerieposten des Kreises Kufstein und dem Kreisführer.

**Eingangsvermerk:**

Gemeindevorstellung Ebbs

Präs: am 6.10.1940, Zl. 810

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, am 1. 10. 1940.

II-3084/1 Dr.Pf/We

An alle Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betrifft: Schaffung von Gemeindekapellen.

Bezug: Ohne Vorgang.

Fast ausnahmslos gehören alle Musikkapellen dem Standschützenverband Tirol-Vorarlberg an. Der Reichsstatthalter hat diesen Zustand gebilligt und legt keinen Wert darauf, dass Gemeinden sich eigene Musikkapellen schaffen. Soweit solche Kapellen neu entstehen oder noch bestehen, hat dies im Rahmen des Standschützenverbandes zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Musikkapellen im Standschützenverband eine besondere Forderung erfahren, besteht keine Veranlassung, dass die Gemeinden von sich aus neue Kapellen entstehen lassen.

Ich bringe dies mit der Auflage darnach zu verfahren zur Kenntnis.

Landrat

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 1.10.1940, Zl. 815

Zahl: II-3516/1-40

Betrifft: Friedhöfe.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Nachstehend gebe ich den Erlass des Reichsministers des Inneren vom 31.10.1940 I b 1529/40/ 536c über die Bestattung auf Friedhöfen bekannt.

Der Friedhof ist nach heutiger Auffassung eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung und ist daher - ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum er sich befindet - jedem Volksgenossen als Begräbnisstätte zugänglich. Hierüber und über weitere mit dem Friedhofswesen zusammenhängende Fragen ist ein Gesetz in Vorbereitung. Bis zu dessen Erlass ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- I. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, wo ein Bedürfnis nach Anlegung eines Friedhofes oder Erweiterung des bisherigen Friedhofgeländes besteht, diesem Bedürfnis durch Anlegung eines im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhofes Rechnung zu tragen.
- II. Die öffentlichen Friedhöfe stehen für alle Bestattungen im Gemeindegebiet einschliesslich einer angemessenen und würdigen Bestattungsfeier zur Verfügung.  
Die Bestattung von Juden kann verweigert werden, wenn im Gemeindegebiet oder im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, dem die Gemeinde angehört, ein israelitischer Friedhof vorhanden ist.  
Sind in einem Gemeindegebiet mehrere Friedhöfe vorhanden, so kann die Gemeinde wegen der Benützung der Friedhöfe in örtlicher Hinsicht Bestimmungen treffen.
- III. Bei Bestattungen auf Friedhöfe, die einer Religionsgemeinschaft gehören, können auch Personen, die der Religionsgemeinschaft nicht angehören, Reden und Ansprachen halten, die dem Andenken des Verstorbenen gewidmet sind. Sie haben sich dabei aller kirchenpolitischen Ausführungen zu enthalten.
- IV. Verweigert der Friedhofseigentümer im Widerspruch zu dem vorstehenden Grundsätzen die Vornahme einer Bestattung oder das Halten einer Rede oder Ansprache, so kann die Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Bestattung auf dem Friedhof anordnen und die Rederlaubnis an Stelle des Eigentümers erteilen. In der Verfügung der Ortspolizeibehörde ist einer etwaigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Bestattungsfeier zu übernehmen.

Die Angelegenheit ist als „vertraulich“ zu behandeln.

Dr. Pflauser.  
Landrat.

Beglaubigt:

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 3.1.1941, Zl. 4

In2-115/18 Dr.Pf/We

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein  
z.H. des Bürgermeisters o.V.i.A.

Betrifft: Tätigkeit der Pfarrjugend; hier Verbot der Pfarrjugend und Jugendkongregationen.

Bezug: Meine Anordnung v. 3.11.1939, 298/3 Prs.

Die Geheime Staatspolizei hat eine Verfügung erlassen, die ich Ihnen auszugsweise zur Kenntnis bringe:

Fortgesetzte Verstöße gegen die Anordnung der Geheimen Staatspolizei hat diese veranlasst um Genehmigung zu einem allgemeinen Pfarrjugendverbot bei der zuständigen Stelle vorstellig zu werden. Diesem Ersuchen ist stattgegeben worden.

Dementsprechend ist die Apostolische Administratur Innsbruck, Salzburg und Feldkirch von dem Verbot verständigt worden. Gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, für die Einstellung jeder Pfarrjugendbetätigung ab 3.12.1940 zu sorgen. Unter Pfarrjugendbetätigung im Sinne dieser Auflage ist jede religiöse Sonderbetreuung von Jugendlichen unter 18 Jahren außerhalb des zugelassenen schulischen Religionsunterrichtes und außerhalb der Teilnahme der Jugendlichen an den normalen Gottesdiensten für Erwachsene zu verstehen. Unter dieses Verbot fallen alle Exerzitien, Glaubensstunden und Sing- und Betstunden, Vorbereitungsstunden für Beicht, Einübungen? usw. Das Verbot umfasst sowohl die religiöse Jugendbetreuung durch Ordens- und Weltgeistliche wie auch durch Laienhelfer aller Art. Es ist daher festzuhalten, dass die Jugend von kirchlicher Seite nur noch nach folgenden 3 Möglichkeiten erfasst werden kann:

1. Bei den allgemeinen Gottesdiensten für die Erwachsenen
2. Durch den Religionsunterricht nach den bestehenden Vorschriften im Zusammenhange mit der Schulausbildung
3. Durch den Firmunterricht, der jedoch nur an die Firmlinge nach den bestehenden Bestimmungen erteilt werden darf.

Die Ministrantentätigkeit wird von dem Verbot nicht berührt, es sind jedoch die geistlichen Stellen verpflichtet worden, eine Reduzierung der in den letzten Jahren übermäßig angeschwollenen Ministrantengruppen bis zum 1.1.1941 durchzuführen.

Dieses Verbot darf von dem Klerus in keiner Weise, insbesondere nicht von der Kanzel oder sonst öffentlich verkündet werden, sondern ist dasselbe den in Frage kommenden Jugendlichen mündlich in sachlicher und diktatorischer? Weise zu eröffnen.

Ich geben hievon Kenntnis und ist es selbstverständlich, dass diese Mitteilung ausnahmslos zu Ihrer und allenfalls des Gemeindeführers Kenntnis gebracht wird.

Allfällige Vorkommnisse in dieser Richtung bitte ich, mir spätestens bis zum 10. Feber 1941 zu berichten. In Zweifelsfällen bitte ich um Einholung weiterer Weisungen durch mich.

Zur Kenntnis:

1. Dem Herrn Kreisführer der Gendarmerie z.H. Herrn Obleutn, Eller
2. Den Herrn Gendarmerieabteilungsführern in Kufstein und Rattenberg und an alle Gendearmeriepostenführern.

Gez. Dr. Pflauder

Landrat

**Eingangsvermerk:**

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 3.1.1941, Zl. 4



Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 21. März 1941.

I a2 115/19 Dr.Pf/We

An die Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betr.: Kirchliche Veranstaltungen, Prozessionen usw.

Da von einzelnen Pfarrern neuerdings verschiedene Ansuchen bez. der Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung der Prozessionen und sonstiger Veranstaltungen wieder an mich gerichtet wurden, gebe ich Ihnen zusammenfassend alle diesbezüglichen Anordnungen nochmals bekannt. Ich bitte die betreffenden Pfarrer mündlich zu benachrichtigen, dass alle Veranstaltungen untersagt werden, wenn nicht die Erfordernisse bzw. alle Auflagen erfüllt werden, die vorgeschrieben sind. Ich werde in Hinkunft ausnahmslos bei Nichteinhaltung der Bestimmungen durch die einzelnen Pfarrer keine Genehmigung mehr erteilen. Es werden dann die einzelnen Pfarrer selbst für allfällig daraus entstandene Misstimmungen in der Bevölkerung verantwortlich gemacht. Ich bitte dies den einzelnen Pfarrern mündlich zu eröffnen:

A.) Prozessionen, kirchliche Umzüge:

- 1.) Alle Prozessionen, religiöse Umzüge u.dgl. ausserhalb der Kirche sind anmeldungspflichtig. Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prozessionstermin schriftlich unter Anschluss eines Lageplans in 2 facher Ausfertigung beim zuständigen Landrat zu erfolgen. Sie ist von der kirchlichen Stelle zu bewerkstelligen. Wird eine schriftliche Genehmigung nicht erteilt, so gilt die Prozession als verboten. Die Genehmigung wird vom Landrat erteilt, wovon auch der zuständige Gendarmerieposten eine Durchschrift erhält.
- 2.) Kirchliche Umzüge dürfen ebenfalls nur mit vorheriger Genehmigung stattfinden.
- 3.) Das Abbrennen von Herz-Jesufeuern ist verboten.
- 4.) Bei der Ausschmückung von Privatgebäuden anlässlich kirchlicher Feiern (öffentliche Gebäude kommen für die Ausschmückung an und für sich nicht in Frage) dürfen weder Kirchenfahnen noch Hackenkreuzfahnen gezeigt werden. Bei der Verwendung von Baumgrün usw. zu Dekorationszwecken ist darauf zu achten, dass die bestehenden Forstvorschriften eingehalten werden.

B Priminzen.

- 1.) Priminzen können nur in der Kirche stattfinden. Irgendwelche Umzüge, feierliche Begleitung oder Abholung von und aus der Kirche, sind nicht statthaft.
- 2.) Irgend eine Beflaggung in der Gemeinde oder auch nur im Hause des Priminzierten ist nicht statthaft. Hingegen bleibt es der Kirche unbenommen, auf kircheneigenen Gebäuden die gelb-weiße Flagge zu setzen.

Landrat.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, am 4.4.1941.

02-15-E/142-41 Dr. Pf/We

An die Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein Kufstein.

Betr.: Naturalleistungen an Geistliche.

Es ist mir zur Kenntnis gebracht worden, dass anlässlich besonderer Gedenktage (17.1.1941 Kirchentag des Schweinepatrons Anton) aber auch in zahlreichen anderen Fällen Geistliche von den Bauern Naturalleistungen (Fleisch, Fett usw.) erhalten haben. Auch wurde vereinzelt festgestellt, dass diese Lebensmittel ohne Bezugskarten und zu überhöhten Preisen weiterverkauft wurden.

Von Seiten der kirchlichen Behörden wurde dieses Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung damit entschuldigt, dass die Wirtschaftsbestimmungen auf dem Lande nicht so bekannt seien und dass sie im Ordinariatsblatt noch nicht abgedruckt worden seien.

Ich bitte um Mitteilung, ob in Ihrer Gemeinde solche Fälle bekannt geworden sind. Ich bitte um postwendenden Bericht.

gez. Dr. Pflauser  
Landrat.

F.d.R.

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 6.4.1941, Zl. 245

Zl. 246

Betreff: 0a5 -006/7 Ma/R

An den Landrat des Kreises Kufstein.

Zur Uebertragung der kirchlichen Matrikenführung an die Standesämter wird berichtet, dass die Führung der kirchlichen Matriken durch den hiesigen Pfarrer Josef Moser in äusserst geordneten und gepflegten Weise geführt wird. Derselbe ist stets zu allen Auskünften und Herausgabe von Scheinen bereit sodass einer reibungslosen Abwicklung sowohl in der Sippenforschung als auch in der erbbiologischen Bestandaufnahme keine Hindernisse entgegenstehen. Jedenfalls würde der jetzigen Standesführung damit eine Last aufgebürdet werden, die sie nie so erfüllen könnte und deshalb dagegen Bedenken obliegen.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 23. 4. 1941.

O a1-001/12 Dr. Pf/We

An den Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde  
Ebbs

Betr.: Standschützen- Kapelle.

Es ist mir zur Kenntnis gebracht worden, dass am Abend des 18.3.1941 die Standschützenkapelle in Ebbs dem Pfarrer ein Ständchen brachte. Ich bitte um Mitteilung ob dies richtig ist, welche Personen daran teil genommen haben und ob dieses Ständchen mit Zustimmung des Ortsschützenleiters abgehalten wurde. Ich bitte um Bericht und urschriftlichen Rückgabe dieses Schreibens.

Landrat

[Eingangsvermerk:](#)

Gemeindevorstellung Ebbs

Präs: am 25.4.1941, Zl. 310/41

Zl. 310

An den Landrat des Kreises Kufstein.

Wie erhoben wurde, hat die hiesige Musikkapelle dem Pfarrer nicht wie in den früherem Zeitlaufe ein Ständchen dargebracht, sondern hat dem Pfarrer in der eigenen Behausung selbst zum Namensfeste eine Gratulation dargebracht. Nachher ging die Musikkapelle zum Postwirt Josef Hörhager und spielte dort einen Marsch, um wie immer üblich sich einige Liter Bier für die Mitglieder der Kapelle zu ergattern.

Es handelte sich daher nirgends um ein Ständchen.

Weiters wird bemerkt, dass die hiesige Musikkapelle bei jeder Festlichkeit der NSDAP, wo sie gerufen wurde, mitwirkte und dafür keine Entschädigung erhielt.

Der Kapellmeister wusste nicht, dass eine Gratulation beim Ortspfarrer verboten und dass die Zusage des Ortsschützenleiters damit verbunden ist.

I a2-115/22 Dr.Pf/We

An die Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betr.: Erteilung von Musikunterricht.

In letzter Zeit wurde mehrfach die Feststellung gemacht, dass Geistliche oder andere Volksgenossen an Personen Orgelunterricht erteilen, weil die Lehrer den Organistendienst nicht mehr ausüben.

Ich bitte um Mitteilung:

- 1.) wer in der Kirche den Organistendienst nunmehr ausübt
- 2.) wer Musikunterricht, insbesondere Unterricht im Orgelspiel erteilt, und
- 3.) an wen dieser Unterricht erteilt wird.

Genauere Angaben der Personaldaten sind in jedem Falle zu machen

Termin 18.5.1941.

Allfällige Beobachtungen in dieser Richtung die erst später gemacht werden können, sind allenfalls zu berichten.

Zur Kenntnis:

- 1.) an die Abteilung II a, im Hause
- 2.) an die Abteilung II a, im Hause.

gez. Dr. Pflauser:  
Landrat.

**Eingangsvermerk:**

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 15.5.1941, Zl. 340

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 17. Juni 1941

Oa5-008/ Schw/S

An die Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betrifft: Katholische Matrikenstellen.

Ich bitte bis spätestens 1. Juli 1.J. ein Verzeichnis aller in Ihrer Gemeinde existierenden Seelsorgestationen, welche selbständig Matriken führen (Pfarrämter, Exposituren etc.) vorzulegen unter Angabe, auf welche Ortschaften sich das Gebiet jeder einzelnen Matrikenstelle erstreckt.

Wenn das ganze Gebiet einer ganzen Ortsgemeinde zu einer Matrikenstelle gehört, so ist neben dem Namen der Ortsgemeinde noch anzugehen, welche Ortschaften zu derselben gehören (z.B. Umfang: ganze Gemeinde A umfassend die Ortschaften a,b,c,d sowie die Ortschaften e u.f der Gemeinde B).

Falls eine Matrikenstelle nicht alle Arten von Matriken (Geburts-Trauungs-Sterbematriken) sondern nur einzelne davon führt, ist zu vermerken, welche Art von Matriken sie führt.

(gez.) Dr. Pflauser  
Landrat

Beglaubigt:  
Reg. Inspektor

**Eingangsvermerk:**

Gemeindevorsteher Ebbs

Präs: am 18.6.1941, Zl. 397

Ia5-RV/L-5409/7.

An alle Herrn Bürgermeister (örtlichen Luftschutzleiter) des Kreises

Betr.: Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Bezug: Erl. d.Reichsstatthlt. i.T.u.V.Zl. Ia 10-S/RV/L-5505. V. 12.9.41

Das Reichskirchenministerium hat unter Zl. I 13671/40.II. vom 28.12.1940 einen Schnellbrief an die kirchlichen Behörden erlassen, den ich in Abschrift zur Kenntnis bringe:

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 29.10.1940 gebe ich zur Auslegung der in diesem mitgeteilten Anordnung folgendes bekannt:

1. An Tagen nach nächtlichen Fliegeralarm soll die Bevölkerung nicht durch kirchliche Veranstaltungen in der Möglichkeit zum Ausruhen für Gesundheit und Arbeitseinsatz gestört werden; jede kirchliche Gewissensverpflichtung zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ist an diesem Tagen zu vermeiden. Die Anordnung bezieht sich daher auf jegliche kirchliche Veranstaltungen auch an Sonn- und Feiertagen. Ich empfehle, die Gläubigen klar und deutlich belehren zu lassen, dass sie sich, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen nach Fliegeralarm an kirchlichen Veranstaltungen überhaupt nicht oder nicht ohne besondere Schwierigkeit teilnehmen können, als entschuldigt betrachten dürfen.
2. Im Sinne der Anordnung liegt es, dass, wenn die Entwarnung vor 24 00 Uhr erfolgte, am nächsten Tage kirchliche Veranstaltungen bereits vor 10.00 Uhr stattfinden können.
3. Die Anordnung findet keine Anwendung auf nicht öffentliche Gottesdienste, zu deren Besuch kirchlicherseits niemand verpflichtet ist und zu denen das Publikum keinen Zutritt hat (z.B. stille Messen). Jedoch dürfen die Kirchen während solcher Veranstaltungen am Tagen nach Fliegeralarm für das Publikum vor 10 Uhr nicht geöffnet sein.
4. Die Spendung der Krankenkommunion und der Sterbesakramente fällt nicht unter die Anordnung.
5. Dagegen fallen Beerdigungen unter die Anordnung, jedoch sind je nach örtlichen Bedürfnissen Ausnahmen zulässig.
6. An Tagen nach Fliegeralarm müssen die Kirchen vor 10.00 Uhr für das Publikum geschlossen bleiben.
7. Sofern kirchliche Veranstaltungen in der Früh stattfinden können, müssen während der Verdunklungszeit die Kirchenfenster vorschriftsmässig verdunkelt werden, damit kein Lichtschein nach aussen dringen kann.
8. Die Anordnung gilt nicht für den Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht. Hierfür ist die in der betreffenden Gegend für den Schulunterricht getroffene Regelung massgebend.
9. Durch die Anordnung bleibt mein Schnellbrief vom 25.10.40 betr. Glockenläuten an Tagen nach Fliegeralarm unberührt. Jedoch findet Ziffer 2 dieses Erl. Anwendung, d.h. auch das Verbot d. Läutens v. Glocken nach nächtl. Fliegeralarm gilt nur, wenn die Entwarnung nicht vor 24 Uhr erfolgt ist.

F.d.R.d.A.

gez.Eller, PObltn.d.Gd.

Gez. Kerrl.



Angeschlossen wird auch eine Abschrift des Reichsministers des Innern Pol.O-VuR. Pers. I 1952/41.v. 30.8. 41 vollinhaltlich nachstehend verlautbart:

Nach dem Erl.d. Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten vom 28.12.1940-I 13671/40 II- soll an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm die Bevölkerung nicht durch kirchliche Veranstaltungen in der Möglichkeit zum Ausruhen für Gesundheit und Arbeitseinsatz gestört werden. Daher sollen kirchliche Veranstaltungen, worunter nach Ziffer 5 des Erlasses auch Beerdigungen fallen, nicht vor 10 Uhr des auf den Fliegeralarm folgenden Tages stattfinden, wobei jedoch je nach den örtlichen Bedürfnissen Ausnahmen hinsichtlich der Beerdigung zulässig sind. Der Herr Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten hat mir mitgeteilt, dass in derartigen Fällen Schwierigkeiten dadurch eingetreten sind, dass sich die örtlichen Pol.-Behörden nicht für zuständig gehalten haben, die Ausnahmsgenehmigung gemäss Ziffer 5 des Erlasses zu erteilen. Zur Behebung von Zweifeln weise ich daraufhin, dass für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die Ortspolizeibehörden zuständig sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für kirchlichen Angelegenheiten ersuche ich Sie daher, die Ortspolizeiverwalter anzuweisen, in begründeten Einzelfällen an Tagen nach Fliegeralarm Beerdigungen auch vor 10 Uhr zuzulassen, falls hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht. Einem Wunsch des Führers entsprechend soll die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht engherzig gehandhabt werden.

Im Auftrage:  
Gez. Bracht

F.d.R.d.A.  
Eller, PObltn.d.Gend.

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl 561  
Eingelangt am 19.9.41

Zahl: I a2 - 115/17 Dr. Pf/Ma

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betr.: Durchführung des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Erhebung der kath. Kirche unentgeltlich eingeräumte Rechte.

Bezug: Ohne Vorgang.

Anlg.:2

Durch § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes (GBI. f. d. Ld. Öst. Nr. 543/1939) sind die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, Kultusverbände und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des Sach- und Personalbedarfes der kath. Kirche beizutragen, aufgehoben worden.

In der Anlage erhalten Sie je einen Fragebogen über Geld- und Natural- und Arbeitsleistungen mit dem Auftrage, die Erhebungen durchzuführen, d. H. die Fragebögen auszufüllen und insbesondere festzuhalten, welche Geld- Arbeits- und Naturalleistungen derzeit noch von den vorerwähnten öffentlichen Rechtspersonlichkeiten (Staat, staatliche Fonds, Gemeinden etc.,) an die kath. Kirche oder ihre Einrichtungen unentgeltlich durchgeführt werden.

Ich mache hiebei auf folgendes aufmerksam:

Aufzunehmen sind in die Fragebogen alle Geld- und Natural- und Arbeitsleistungen der am Kopfe des Fragebogens erwähnten, öffentlichen Rechtspersonlichkeiten (Staat, staatl. Fonds, Gemeinden etc.), auch wenn diese Leistungen auf einem Privatrechtstitel beruhen, sofern nur der Zweck der Leistung darin gelegen ist, zum Sach- oder Personalbedarf der kath. Kirche oder ihrer Einrichtungen unentgeltlich (also ohne Gegenleistung) beizutragen.

Als Entgelt (Gegenleistung der Kirche) sind aber hierbei die mit dem Seelsorge- oder sonstigen kirchlichen Beschäftigung verbundenen Dienste und Obliegenheiten nicht anzusehen.

Als Geld- Arbeits- oder Naturleistungen der Gemeinde sind solche aufzufassen und daher in den Fragebögen aufzunehmen, bei denen die Gemeinde (Nachbarschaft) gegenüber der Kirche sich verpflichtet hat, mag die Gemeinde auch später intern die Leistung auf einzelne Hof- oder Grundbesitzer aufgeteilt haben, so dass diese dermalen direkt an die Kirche liefern. (Haupts. Brandenburg).

In Betracht kommen dürften als Geldleistungen insbesondere Unterhaltszuschüsse an Geistliche, Mesner- oder Organistengehalt, Beiträge für Gebäudereparatur, für Beheizung, Opferwein etc. Gelleistungen für in Geld umgewandelte Naturalleistungen oder Ratenabzahlungen einer durch Geld abgelösten Giebigkeit.

Da die Erhebungen, welche Gebäude und Grundstücke der kath. Kirche von den im § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes erwähnten öffentlichen Rechtspersonlichkeiten unentgeltlich zum Gebrauch überlassen sind, bereits früher eingeleitet wurden und derzeit noch im Zuge sind, sind im Pkt. 7 des Fragebogens (über Geld-Leistungen und eingeräumte sonstige Rechte) unentgeltliche Rechte der Kirche an Gebäuden und Grundstücken nicht anzuführen.

Sollten in ein- und derselben Gemeinde mehrere Arbeits- oder Naturalleistungen in Betracht kommen, so bitte ich, jede Leistung in einem eigenen Fragebogen zu behandeln. Die hierzu notwendigen Fragebögen sind selbst anzufertigen und gilt der mitfolgende lediglich als Muster

Die ausgefüllten Fragebögen sind mir bis spätestens 20. 10. 1941 wieder vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses Termines unbedingt zu wahren, da entsprechende Berichte mit weiteren Erhebungen von mir zu diesem Zeitpunkt zu verfassen und abzusenden sind

Landrat

[Eingangsvermerk](#)

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 574

Eingelangt am 3.10.41

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, am 26.11.1941.

Ia2 - 115/30 Dr.Pf/Bu

I

An die Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betr.: "Pfarrämter" - "Pfarreien".

Die katholische Kirche unterscheidet sehr deutlich zwischen ihren Verwaltungsstellen den „Pfarrämtern" und ihren Seelsorgestellen, den "Pfarreien".

Diese Unterscheidung wird von seiten der Partei und der Behörde noch immer nicht angewandt.

Nach einer Weisung des Gauleiters sind alle kirchlichen Stellen nach wie vor ausnahmslos mit der Bezeichnung "Pfarrei" und niemals mit der Bezeichnung "Pfarramt" anzuschreiben.

Ich bitte in Zukunft darauf zu achten.

gez. Dr. Pflauser  
Landrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Zur Kenntnis :  
an alle Beamten und Angestellten im Hause.

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl 715  
Eingelangt am 2.12.41

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 6. Januar 1942

Oa5 - 008/1/1942 Ma/R

An Frau Elsa Winkler  
Kufstein  
Eichelwang 28

Betrifft: Elsa Winkler, geb.am 16.9.1908 in Kitzbühel, Kirchnaustritt.

Sie haben am 17. Dezember 1941 bei mir den Austritt aus der röm. kath. Kirche angemeldet und gleichzeitig erklärt, gottgläubig zu bleiben. Den angezeigten Austritt aus der röm. kath. Kirche nehme ich zur Kenntnis, weil die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

./.

Der  
Dec. Pfarrei Kufstein

gem. Art.6 des Ges. vom 25.5.1868, RGBI.Nr. 49 zur Kenntnisnahme.

Dem  
Herrn Bürgermeister  
(der Stadt Kufstein) Ebbs  
zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag:  
Reg.Assistent.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 6. Januar 1942

Oa5 - 008/1/1942 Ma/R

An Herrn Josef Winkler

Kufstein

Eichelwang 28

Betrifft: Josef Winkler, geb.am 5.4.1905 in München, Kirchnaustritt.

Sie haben am 17. Dezember 1941 bei mir den Austritt aus der röm. kath. Kirche angemeldet und gleichzeitig erklärt, gottgläubig zu bleiben. Den angezeigten Austritt aus der röm. kath. Kirche nehme ich zur Kenntnis, weil die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

./.

Der

Dec. Pfarrei Kufstein

gem. Art.6 des Ges. vom 25.5.1868, RGBI.Nr. 49 zur Kenntnisnahme.

Dem

Herrn Bürgermeister

(der Stadt Kufstein) Ebbs

zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag:

Reg.Assistent.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 31. März 1942

Oa5 - 008/1/1942 Ma/R

An Oberfer. Anton Tschenet

Feldpost-Nr. 43336

Betrifft: Anton Tschenet, geb.am 22.7.1913 in Kundl, Kirchenaustritt.

Sie haben am 27. Februar 1942 bei mir den Austritt aus der röm. kath. Kirche angemeldet und gleichzeitig erklärt, gottgläubig zu bleiben. Den angezeigten Austritt aus der röm. kath. Kirche nehme ich zur Kenntnis, weil die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

./.

Der

Pfarrei Ebbs

gem. Art.6 des Ges. vom 25.5.1868, RGBI.Nr. 49 zur Kenntnisnahme.

Dem

Herrn Bürgermeister

Ebbs

zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag:

Reg. Oberinspektor

Oa4 - II-200/72 Ma/R

1. An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein
2. An alle Gendarmeriedienststellen des Kreises Kufstein

Betrifft: Ersatz abgenommener Kirchenglocken.

Nachstehend gebe ich Ihnen einen Erlass des Gauleiters vom 29.4.1942 bekannt:

„Dem Gauleiter wurde berichtet, dass ein Pfarrer versuchte, Abfälle von Larseneisen (Formeisenstücke zur Herstellung von Spundwänden) sich zu verschaffen mit der Absicht, derartige Eisenstücke anstelle abgenommener Glocken in den Kirchturm zu hängen.

Insoweit es tatsächlich notwendig sein sollte, für Alarmierungszwecke einen Ersatz für abgenommene Glocken einzurichten, ist dies selbstverständlich nicht eine Angelegenheit des Pfarrers, sondern der Ortspolizeibehörde, also des Bürgermeisters. Ebenso ist selbstverständlich, dass derartige Ersatz- und Alarmierungsgeräte niemals im Kirchturm oder in einem sonstigen konfessionellen Objekt oder Besitz angebracht werden können.“

Sofern Beobachtungen ähnlicher Art getroffen werden, bitte ich, mich sofort zu benachrichtigen.

m.d.L.e.  
gez.: Dr. Walter  
Reg.Rat

Beglaubigt:  
Reg.Rat.  
Reg. Oberinspektor



Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 11. Mai 1942

IIIa2 - 140/3

An den Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde  
Ebbs

Betrifft: Abnahme der Instandsetzungsarbeiten bei der Pfarrkirche.

Ich bringe mein Schreiben vom 8. Juli 1941 obigen Betreffs, mit der Bitte um baldige Erledigung in Erinnerung.

Im Auftrag:  
Reg. Assistent.

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl 1093  
Eingelangt am 10.6.41

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 16. Juni 1942.

IIIa2 - 140/3.

An den  
Herrn Bürgermeister  
in Ebbs

Betrifft: Abnahme der Instandsetzungsarbeiten an den Pfarrkirchen Ebbs, Häring und Schwoich.

Ich erwarte Ihren postwendenden Bericht zu meinem Schreiben vom 13.5.d.J. um den bereits vor Monatsfrist abverlangten Bericht dem Reichsstatthalter vorzulegen, erwarte ich Ihre sofortige Erledigung.

Im Auftrag:

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl 1141  
Eingelangt am 29.6.41

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 23. Juni 1942

Ia2 - 115/14 Ma/R

An

1. den Herrn Bürgermeister in Kufstein und Wörgl
2. alle Gendarmeriedienststellen des Kreises Kufstein

Betrifft: Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter.

Ich gebe nachstehend abschriftlich den Erlass des Reichsministers f.d.Kirchlichen Angelegenheiten vom 23.2.1942 - II - 349/42 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin, den 23. Februar 1942

II 349/42.

An pp.

Auf das Schreiben vom 30. Juli 1941 - C.A. 4948 -

Gegen die Benutzung der polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge“ zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion in den Sondergottesdiensten für die polnischen Zivilarbeiter bestehen staatlicherseits keine Bedenken. Dies gilt dagegen nicht für die Benutzung der Breslauer Predigtvorlagen. Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, dass sonst wie beim Gottesdienst nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist.

Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter dürfen – außer an hohen Feiertagen - nur am ersten Sonntag jeden Monats, und zwar in der Zeit vom 10 bis 12 Uhr stattfinden.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: gez.: Dr. Muhs

An den Herrn Erzbischof von Breslau in Breslau.

Abschrift des vorstehenden Erlasses übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt gez.: Dr. Muhs", Reg. Rat.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 6. Juli 1942

IIIa2 - 140/3

An den Herrn Bürgermeister in Ebbs

Betrifft: Instandsetzungsarbeiten an der dortigen Pfarrkirche.

Ich ersuche Sie an einem Tag dieser Woche (ausgenommen Donnerstag nachmittags) unter Mitnahme aller Belege in meiner Kanzlei: Maximilianstr. Nr. 15, II Stock, Türe Nr.5, zu erscheinen.

Im Auftrag:  
Reg. Assistent.

I a2 - 115/19 Dr.Wa/Ma

- 1.) An alle Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörden des Kreises Kufstein.
- 2.) an alle Gendarmerieposten des Kreises Kufstein.

Betreff: Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges vom 27. 10. 1941, (RGBl. I, S.662).

Durch die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges vom 27. 10. 1941, (RGBl. I, S. 662) ist der Umfang der kirchlichen Veranstaltungen an den meisten kirchlichen Feiertagen ausgenommen sind nur die Sonntage, der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, sowie der 1. u. der 2. Weihnachtstag) für die Dauer des Krieges beschränkt worden. Diese Regelung war durch die Kriegslage, die eine restlose Anspannung alle Kräfte und volle Ausnützung aller Produktionsmöglichkeiten erfordert, bestimmt. Die Durchführung ist durch die Strafbestimmung des § 3 sichergestellt, die grundsätzlich in allen Fällen zur Anwendung zu bringen ist. Anzeigen dieser Art sind mir vorzulegen.

Es wurde nun festgestellt, dass Ortspolizeibehörden aus Unkenntnis die Verordnung nicht richtig gehandhabt und mehrfach weitergehende dem Wortlaut dieser Verordnung widersprechende Beschränkungen angeordnet haben. Dies gilt besonders von § 2 der Verordnung, durch welchen an den in Betracht kommenden kirchlichen Feiertagen lediglich diejenigen kirchlichen Veranstaltungen bis 19 Uhr untersagt sind, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen. Soweit daher Kirchenveranstaltungen über diesen Umfang nicht hinausgehen, können sie zur Zeit weder überhaupt, noch zu gewissen Tageszeiten unterbunden werden. Dies trifft besonders auch auf Morgenveranstaltungen zu, sofern sie sich in dem seither an Werktagen üblichen Rahmen halten. Ebenso wenig können aber auch Kirchenveranstaltungen nach 19 Uhr eingeschränkt oder verboten werden, die nach dem Wortlaut der Verordnung sogar über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen können.

Ich bitte, die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten und strengstens zu überwachen, andererseits aber auch Übergriffe durch Beschränkungen, die über den Rahmen der Verordnung hinausgehen, auf jeden Fall zu unterlassen.

F.d.R.d.A.  
Mayrhofer

m. d. L. b.  
gez.: Dr. Walter  
Reg. Rat

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 16. September 1942.

Ila1 - 201/6 Dr.Wa/Ma

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Verwendung schuleigener Räume zu konfessionellen Zwecken.

Es kommt noch verschiedentlich vor, dass schuleigene Räume für konfessionelle Zwecke benützt oder deren Benützung beantragt wird. Für alle konfessionellen Übungen stehen den Religionsgemeinschaften die Kirchen und kircheneigenen Gebäude nach den geltenden Bestimmungen zur Verfügung. Eine Benützung schuleigener Räume für derartige Zwecke ist (mit Ausnahme des bewilligten Konfessionsunterrichtes in der Schule) eine Dienstbarmachung dieser aus öffentlichen Mitteln erstellten und mit öffentlichen Mitteln instandgehaltenen Räume für einen Sonderzweck, der in seiner Zielsetzung allem eher als dem Gemeinschaftsgedanken dient.

Es wird daher die Zur-Verfügungstellung schuleigener Räume für alle konfessionellen Zwecke mit Ausnahme des genehmigten Konfessionsunterrichtes in der Schule - sei es auch nur z. B. für Gesangsproben von Kirchenchören usw. - ausdrücklich untersagt.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, sich strengstens an dieses Verbot zu halten.

F.d.R.d.A.  
Mayrhofer

(Gez.) Dr. Walter  
K. Landrat

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl 1428  
Eingelangt am 19.9.42

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 28. März 1943.

Oa2 - 002/80 Dr.Wa/Ma

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betreff: Arbeitseinsatz von geistlichen Schwestern.

Bezug: Ohne Vorgang.

Die in einigen Gemeinden sich aufhaltenden geistlichen Schwestern versuchen in der Befürchtung im Zuge des Arbeitseinsatzes erfaßt und eingesetzt zu werden sich von den Bürgermeistern Bestätigungen zu verschaffen, dass ihre Anwesenheit in der Gemeinde aus den verschiedensten Gründen notwendig und erwünscht sei.

Es ist selbstverständlich, dass derartige Bestätigungen durch die Bürgermeister nicht ausgestellt werden dürfen.

Landrat

[Eingangsvermerk](#)

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 1973

Eingelangt am 30.3.43

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 8. Dez. 1943.

02 - 43 Dr.Wa/Ma

An alle Herzen Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Energiewirtschaft; Stromverbrauchseinschränkung der Kirchen.

Bezug : Ohne Vorgang.

Mit Verfügung vom 24. Nov. 1943, WA 10/6/3351/43 II F/W, hat das Landeswirtschaftsamt Salzburg den Stromverbrauch der Kirchen auf max. 70 % jenes Verbrauches festgesetzt, der in der entsprechenden Ablöseperiode in der Zeit vom 1.10.1942 bis 31.9.1942 aufgetreten war,

Diese Verfügung ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten und bitte ich um Darnachachtung.

F.d.R.

Mayrhofer

(Gez..) Dr. Walter  
Landrat



Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 22. Juni 1943.

I a2 - 115/19 Dr.Wa/Ma

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betreff: Glockenläuten bei Begräbnissen.

Nach einem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. Sept. 1942, I b 113/42/5360 c, liegt die Gewährung eines bei Bestattungen üblichen Glockengeläutes grundsätzlich dem Friedhofeigentümer ob, auf dessen Friedhof die Bestattung stattfindet.

Verfügt der Friedhofseigentümer nicht über ein Glockengeläute bzw. verweigert er dieses, so kann die Ortspolizeibehörde auf Verlangen der Hinterbliebenen oder derjenigen, die die Bestattung veranlassen, anordnen, dass die Stelle ein Glockengeläute gewährt, die dies sonst bei Bestattungen auf diesem Friedhof zu tun pflegt. - Es ist damit klargestellt, dass auch die Kirchen über Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Gewährung eines Glockengeläutes verpflichtet sind und dass sie - wenn sie das Glockengeläute nicht selbst vornehmen wollen - einem Beauftragten der Ortspolizeibehörde die Durchführung des Glockengeläutes zu gestatten haben.

Wird die Durchführung des Glockengeläutes durch einen Beauftragten der Ortspolizeibehörde erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde von demjenigen, der das Glockengeläute wünscht, verlangen, dass er die Erstattung der der Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sicherstellt.

F.d.R.

Mayrhofer

Sb.

(Gez. :) Dr. Walter  
Landrat.

[Eingangsvermerk](#)

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 316

Eingelangt am 24.6.43